

**Regionaler Richtplan Surselva**

**Natur und Landschaft (2.200)**

**Aktualisierung 2014**



7130 Ilanz  
Via Centrala 4  
Telefon: 081 920 02 40  
Fax: 081 920 02 41  
regiun@surselva.ch  
www.regiun-surselva.ch

**Genehmigung**

## Inhaltsverzeichnis

<b>Einleitung .....</b>	<b>3</b>
<b>1 Landschaftsschutzgebiete, 2.210.....</b>	<b>7</b>
A1 Ausgangslage .....	7
A1.1 Stand Landschaftsschutzgebiete .....	7
A1.2 Anpassung Landschaftsschutzgebiete.....	8
B1 Leitüberlegungen .....	11
C1 Verantwortungsbereiche .....	12
D1 Erläuterungen und weitere Informationen.....	13
E1 Objekte Landschaftsschutzgebiete .....	17
G1 Grundlagen .....	21
<b>2 Pärke von nationaler Bedeutung, 2.220.....</b>	<b>26</b>
A2 Ausgangslage .....	28
A2.1 Naturpark Beverin .....	28
A2.2 Parc Adula, Nationalparkprojekt.....	30
B2 Leitüberlegungen .....	32
C2 Verantwortungsbereiche .....	33
D2 Erläuterungen und weitere Informationen.....	34
E2 Objekte Pärke von nationaler Bedeutung .....	35
G2 Grundlagen .....	36
<b>3 Naturmonument Ruinaulta, 2.230.....</b>	<b>38</b>
<b>4 Wildschutz- und Wildruhegebiete, 2.240 .....</b>	<b>40</b>
A4 Ausgangslage .....	40
A4.1 Wintersperrgebiete im Richtplan 1993.....	40
A4.2 Aktualisierung Wildschutz- bzw. Wildruhegebiete.....	40
B4 Leitüberlegungen .....	41
C4 Verantwortungsbereiche .....	41
D4 Erläuterungen und weitere Informationen.....	42
E4 Objekte Wildruhegebiete .....	43
<b>F Planungsverfahren und Mitwirkung .....</b>	<b>47</b>

## Einleitung

*Als Folge der starken wirtschaftlichen und besiedlungsmässigen Entwicklung hat sich die Landschaft in den letzten Jahrzehnten in einzelnen Gebieten oder an einzelnen Standorten stark verändert. In der Surselva waren vor allem die Siedlungsentwicklung, der Kraftwerkbau, der Weg- und Strassenbau, die Realisierung der touristischen Bauten und Anlagen mit Speicherseen für die Beschneidung sowie die Intensivierung und Modernisierung der Landwirtschaft die massgebenden Kräfte für die Landschaftsveränderungen. Aber nicht nur Intensivierung der Nutzung oder Nutzungsänderungen (z.B. Aufforstung von Waldlichtungen und Grenzertragsböden), auch Extensivierung oder Unterlassung der Bewirtschaftung sowie Naturereignisse und Schutzbauten führen zu Veränderungen in der Landschaft (natürliche Prozesse wie Gletscherrückgang, Rufen, Überschwemmungen, Steinschläge u.a.). Soweit nicht Infrastrukturen oder Bauten davon betroffen sind, ist die Dynamik dieser Prozesse zuzulassen.*

*Landschaft, v.a. eine intakte Landschaft, ist eine der wichtigsten Grundlagen für die weitere wirtschaftliche Entwicklung der Region. Die Erhaltung der naturnahen und weiträumigen Landschaften (Hochgebirge), sowie die Schonung und Pflege der Kulturlandschaft hat deshalb grosse Bedeutung. Das Gebot der Erhaltung und Schonung gilt nicht nur für schutzwürdige und erhaltenswerte Landschaften, es gilt generell für die Landschaft, d.h. die Gebiete ausserhalb der Bauzonen. Die Pflege der Landschaft wird durch die Land- und Forstwirtschaft sichergestellt. Deshalb sind für die Land- und Forstwirtschaft gute Voraussetzungen durch Strukturverbesserungsmassnahmen zu treffen. Diese sind jedoch ohne gewisse Eingriffe in die Landschaft nicht zu realisieren. Bauten und Anlagen und damit Eingriffe in die Landschaft sind auch dann zwingend nötig, wenn Kulturland, Verkehrsachsen, Siedlungen und weitere Infrastrukturanlagen vor Naturgefahren (Lawinen, Steinschlag, Rufen, Überschwemmungen) gesichert werden müssen.*

*Der Richtplan beschränkt sich auf:*

- *Regionale Landschaftsschutzgebiete = schutzwürdige und erhaltenswerte Landschaften von nationaler und regionaler Bedeutung*
- *Pärke von nationaler Bedeutung (Beverin, Adula) und das Naturmonument Ruinaulta*
- *Wildruhegebiete = Gebiete zum Schutz des Wildes und des Waldes vor übermässiger Störung durch Erholungsaktivitäten im Winter oder Sommer.*

*Nicht enthalten im regionalen Richtplan sind:*

- *Die Naturschutzgebiete (Biotopschutz) gemäss Art. 18 a und 18 b Bundesgesetz über Natur- und Heimatschutz sowie gemäss Art. 24sexies BV. Es handelt sich um die Hochmoore, Flachmoore, Auen, Trockenwiesen und -weiden und Moorlandschaften. Die Gebiete von nationaler und regionaler Bedeutung sind im kantonalen Richtplan ausgewiesen. In der regionalen Richtplankarte sind Naturschutzgebiete zur Information dargestellt. Sie sind bei der Interessenabwägung von Nutzungskonflikten zu berücksichtigen, werden vom kantonalen Richtplan direkt durch die Gemeinden in der Nutzungsplanung umgesetzt.*

- *Landschaften und Naturdenkmäler von lokaler Bedeutung wie wertvolle Lebensräume von Tieren und Pflanzen, geologische und kulturhistorische Objekte (Aufschlüsse, Höhlen, Findlinge, Schalensteine), Biotope, natürliche Bachläufe, Hecken, Feldgehölze, Obstgärten u.a.. Diese Gebiete und Objekte sind gemäss Art. 17 RPG im Rahmen der Nutzungsplanungen der Gemeinden zu inventarisieren und zu schützen.*

*Im regionalen Richtplan 1993 wurden weiträumig Ruhegebiete ausgeschieden. Diese bezwecken die Freihaltung vor touristischer Erschliessung, die Regelung des Motorfahrzeugverkehrs auf den Alp- und Forstwegen, die Errichtung von Sammelparkplätzen an wichtigen Ausgangspunkten für Freizeitaktivitäten (Wandern, Skitouren, Biken u.a.). Mit der Ergänzung der von der Region 1993 ausgeschiedenen Landschaftsschutzgebiete im Rahmen der Genehmigung durch die Regierung und im kantonalen Richtplan 2003, sowie die umfassende Ausscheidung von Wildruhegebieten und die klare Begrenzung der Intensiverholungsgebiete (Skigebiete) sind die damals ausgeschiedenen Ruhegebiete überholt. Die ehemaligen Ruhegebiete werden, wenn die landschaftlichen Qualitäten erfüllt und die Gemeinden einverstanden sind, durch die Erweiterung von Landschaftsschutzgebieten abgelöst*

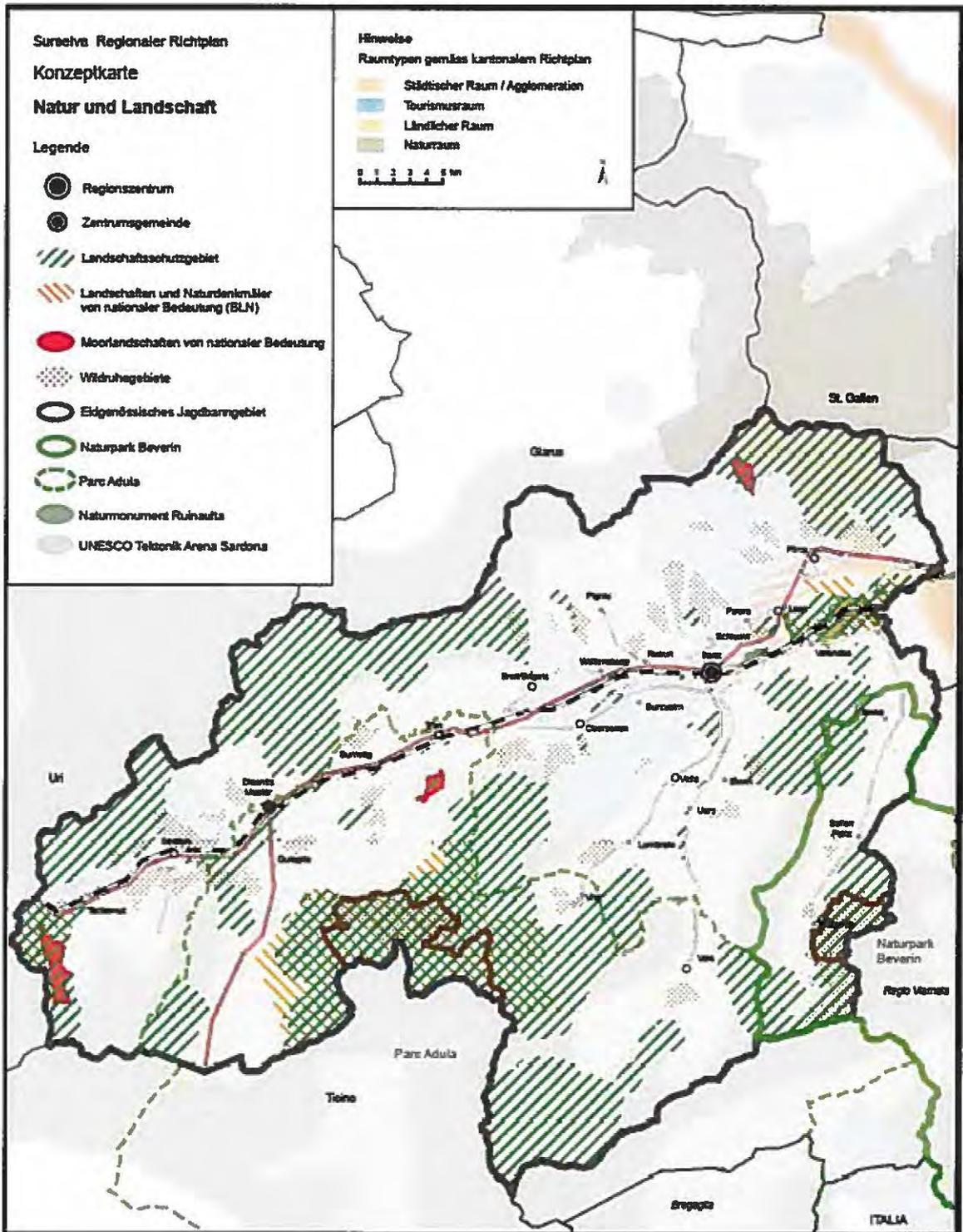
*Die im Richtplan 1993 ausgeschiedenen Wintersperrgebiete, angrenzend an die Skigebiete zum Schutz des Wildes vor Störungen und Jungwuchs im Wald, werden durch die Wildruhegebiete ersetzt, welche in den letzten Jahren umfassend ausgeschieden wurden. Es handelt sich um von den Gemeinden beschlossene Wildruhegebiete nach kantonalem Jagdgesetz bzw. gemäss Nutzungsplanung.*

*Die archäologischen Objekte im Richtplan 1993 weisen auf bereits gesicherte oder vermutete Örtlichkeiten hin, in denen archäologische Funde zu erwarten sind. Ihre Darstellung in der Richtplankarte dient der Information. Sie sind im Rahmen der Nutzungsplanung z.B. in Form von archäologischen Schutzzonen oder Objekten zu bezeichnen und vor der Zerstörung zu sichern. Die in der Richtplankarte 1993 dargestellten Objekte sind nicht systematisch erfasst worden. Sie werden im aktualisierten Richtplan nicht mehr dargestellt, weil inzwischen die bezeichneten Objekte im Rahmen der Nutzungsplanung geschützt wurden oder aufgrund ihrer Lage (z.B. im Wald) nicht gefährdet sind.*

*Der regionale Richtplan wird im Bereich Natur und Landschaft neu in folgende Kapitel gegliedert:*

1. *Landschaftsschutzgebiete, 2.210*
2. *Pärke von nationaler Bedeutung, 2.220*
3. *Naturmonument Ruinaulta (in Überarbeitung, wird später eingefügt), 2.230*
4. *Wildruhegebiete, 2.240*

Diese Gebiete sind in der folgenden Konzeptkarte Natur und Landschaft dargestellt. Sie bildet die regional und national bedeutenden Natur- und Landschaftsräume sowie die Wildruhegebiete verbindlich ab.



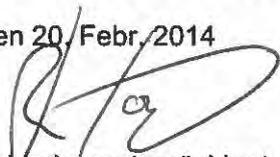
**Regionaler Richtplan Surselva**

**Natur und Landschaft, Landschaftsschutzgebiete (2.210)**

**Aktualisierung 2014**

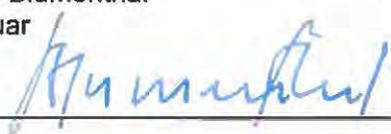
**Beschluss der Regionalversammlung:**

Ilanz, den 20. Febr. 2014

  
Regionalparlamentspräsident  
Reto Jörger



Duri Blumenthal  
Aktuar



**Genehmigung der Regierung mit RB Nr. 295 vom 14.4.2015**

Der Regierungspräsident

M. Jäger



Der Kanzleidirektor  
Dr. C. Riesen





7130 Ilanz  
Via Centrala 4  
Telefon: 081 920 02 40  
Fax: 081 920 02 41  
regiun@surselva.ch  
www.regiun-surselva.ch

**Genehmigung**

# 1 Landschaftsschutzgebiete, 2.210

## A1 Ausgangslage

### A1.1 Stand Landschaftsschutzgebiete

Die im regionalen Richtplan 1993 festgelegten Landschaftsschutzgebiete wurden mit Ergänzungen in den kantonalen Richtplan 2003 überführt und sind mit dessen Genehmigung auch für den Bund wirksam geworden. Die Gebiete und Objekte von nationaler und regionaler Bedeutung sind im kantonalen Richtplan aufgeführt. Die Qualitäten der regionalen Landschaftsschutzgebiete sind im Anhang G1 beschrieben. Die detaillierten Schutzmassnahmen, welche die Besonderheiten und Qualitäten (Landschaftstyp) der Landschaftsschutzgebiete berücksichtigen, werden im Rahmen der Nutzungsplanung getroffen bzw. sind durch die Gemeinden bereits getroffen worden.

Für folgende Objekte oder Teilgebiete wurde im regionalen Richtplan 1993 und im kantonalen Richtplan 2003 ein Zwischenergebnis bzw. eine Vororientierung festgelegt:

- a. Erarbeitung neuer Lösungen für die militärische Benützung von Schiessplätzen gemäss MO 33 in den regionalen Landschaftsschutzgebieten -> *Regelungen für die Vertragsschiessplätze im Rahmen des Sachplans Militär getroffen*
- b. Vorläufig keine definitive Ausscheidung von Landschaftsschutzgebieten für das Val Russein (Disentis) und Val Gliems (Sumvitg) bis zum Entscheid über den Kraftwerkausbau (Stufe II, PATVAG) -> *Kraftwerk im Val Russein im Ausbau; Nutzung im Val Gliems weiterhin offen*
- c. Vorläufig keine definitive Ausscheidung von Landschaftsschutzgebieten für das Gebiet Lampertschalp (Vals) bis zum Entscheid über den Kraftwerkausbau im Lugnez -> *Projekt für die Überleitung Lugnez liegt vor*
- d. Vorläufig keine Ausscheidung von Landschaftsschutz- oder Ruhegebieten für die Glennerauen zwischen Vrin und Lumbrein und für das Hangrutschgebiet zwischen Peiden-Dorf und Lumbrein, solange das Verfahren bezüglich des Kraftwerkes Mulin noch nicht abgeschlossen ist -> *Verzicht auf das Kraftwerk Mulin, dafür Überleitung Lugnez; Projekt und Konzessionsgesuch für die Überleitung Lugnez liegt vor; Glennerauen werden gemäss Nutzungsplanungen übernommen*
- e. Vorläufig keine definitive Ausscheidung von Landschaftsschutzgebieten für die Islas da Castrisch und für den Schwemmkegel Schluain sowie Plaun Grond (Gemeinde Disentis/Mustér) bis zum Vorliegen der regionalen Abbauplanung bzw. bis zu einer neuen Bewilligungserteilung für die Kiesentnahme (Islas da Castrisch) -> *Bereinigung im Rahmen der Aktualisierung des Konzepts für Abbau und Deponie*
- f. Vorläufig keine definitive Ausscheidung von Landschaftsschutzgebieten für das Gebiet im Raum Cassonsgrat/Flimserstein bis zum Vorliegen der UVP für eine touristische Erschliessung -> *Ersatzanlage der Bergbahn zum Cassonsgrat und Informations-/ Besucherzentrum Tectonicarena Sardona in Diskussion; geringfügige Anpassung des Perimeters Landschaftsschutzgebiet und des Intensiverholungsgebiets (Verkleinerung)*
- g. Vorläufig keine definitive Ausscheidung von Landschaftsschutzgebieten für das Gebiet Salaplauna sut/Prau, um die Realisierung der Umfahrung Disentis gewährleisten zu können -> *Teilgebiet Salaplauna wird als Landschaftsschutzgebiet gestrichen*
- h. Vorläufig keine definitive Ausscheidung von LSG für das Gebiet Oгна/Plaun da Foppas/Plaun Grond, um Westumfahrung Ilanz, die Ablagerung des dabei anfallenden Aushubmaterials und eine allfällige Erweiterung der Regionaldeponie gewährleisten zu

- können -> im kant. Richtplan festgesetzt mit Kiesentnahme für Auenrevitalisierung und unter Berücksichtigung der Westumfahrung Ilanz
- i. Vorläufig keine definitive Ausscheidung von Landschaftsschutzgebieten für das Gebiet Sondurigt/Fontanivas, um die Verlagerung und damit die Existenz des Campingplatzes Fontanivas auf die rechte Rheinseite und die Ablagerung von Kiesmaterial im Bereich südöstlich des Schiessstandes (aus Gründen der Flusssicherheit) gewährleisten zu können -> im Rahmen der Nutzungsplanung Disentis/Mustér geregelt; Anpassung an die Landschaftsschutzzone der Gemeinde Disentis/Mustér
  - k. Vorläufig keine definitive Ausscheidung von LSG für das Gebiet Prau Pulté, um die Realisierung der Umfahrung Flims gewährleisten zu können -> Umfahrung realisiert; Linienführung berücksichtigt; LSG im kant. Richtplan festgesetzt, im regionalen Richtplan wird auf dieses Landschaftsschutzgebiet verzichtet (Naturschutzzone genügt).

In den Landschaftsschutzgebieten geht es um den Schutz des Charakters oder einzelner Objekte dieser wertvollen Natur- und Kulturlandschaften, um den Schutz des Landschaftsbildes, um die Erhaltung der Funktion des Naturhaushaltes und um den Schutz des Lebensraumes für Tiere und Pflanzen. Für bestehende Nutzungen besteht eine Bestandesgarantie. Die zulässigen Nutzungen sind in den Grundsätzen zu den Landschaftsschutzgebieten (siehe Ziffer B1) geregelt.

#### A1.2 Anpassung Landschaftsschutzgebiete

Die im regionalen und kantonalen Richtplan ausgeschiedenen Landschaftsschutzgebiete werden an die im Rahmen der Nutzungsplanung von den Gemeinden ausgeschiedenen rechtskräftigen Landschaftsschutzzonen angepasst. Dabei handelt es sich einerseits um grössere Ergänzungsflächen, welche aufgrund ihrer Qualität regionale Bedeutung haben und andererseits um kleine Anpassungen, d.h. geringfügige Verkleinerung bzw. Vergrösserung zur Angleichung an die Abgrenzung der Landschaftsschutzzonen in den Gemeinden (siehe dazu Bezeichnung in der Richtplankarte). Die in der Nutzungsplanung bereits umgesetzten Landschaftsschutzgebiete von regionaler Bedeutung werden in einem separaten Plan dargestellt und gelten als Ausgangslage (siehe Plan zur Anpassung des kant. Richtplans in der Surselva).

Grössere Anpassungen im Sinn von Erweiterung bereits bestehender Landschaftsschutzgebiete werden für folgende Gebiete vorgenommen:

Obj.nr	Gemeinde	Gebiet	Begründung
02.LS.03	Disentis/Mustér	Raum Mompé Medel; Schlucht zwischen Disentis und Curaglia	Gemäss Nutzungsplanung
02.LS.04	Tujetsch	Gebiet Tgombras	Gemäss Vereinbarung im Zusammenhang mit der Skigebietsverbindung Sedrun-Andermatt
02.LS.05	Vrin	Scharboden-Piz Ault	Gemäss Nutzungsplanung

Obj.nr	Gemeinde	Gebiet	Begründung
02.LS.11	Disentis/Mustér Trun	Alp Lumpegna Gebiet Piz Ner-oberes Val Pun- teglas	Gemäss Nutzungsplanung Gemäss Nutzungsplanung
02.LS.18	Suraua	Flusslandschaft Glenner und Valserrhein	Gemäss Nutzungsplanung
02.LS.15	Obersaxen	Pifal	Gemäss Nutzungsplanung; An- passung an Golfplatzzone
02.LS.25	Castrisch	Maiensässgebiet	Gemäss Nutzungsplanung
02.LS.26	Safiental	Gebiet Farneralp	Gemäss Nutzungsplanung
02.LS.33	Flims	Lag Prau Pulté	Streichen, weil Teilfläche als Naturschutzzone in der Nut- zungsplanung gesichert und Landschaft in der Umgebung aufgrund der Realisierung der Umfahrung Flims verändert
02.LS.34	Laax	Gebiet Laaxerstöckli	Gemäss Nutzungsplanung

Geringfügige Anpassungen wurden für folgende Landschaftsschutzgebiete Abgrenzung der Landschaftsschutzzone in den Gemeinden gemacht: LS.02.04 (Tujetsch), LS.02.07 (Trun, Alp Nadels), LS.02.16 (Obersaxen, Schlucht Peterbach), LS.02.27 (Vals, Eingang Canaltal), LS.02.29 (Safiental), LS.02.30 (Ruschein, Muota Ruschein), LS.02.32 (Trin, Randgebiet Ruinaulta), LS.02.34 (Flims, Flimerstein-Bargis).

Von den damals im kantonalen und regionalen Richtplan als Zwischenergebnis bzw. Vororientierung eingestufteten Objekten werden die folgenden Landschaftsschutzgebiete neu geregelt, weil die damals festgestellten Konflikte im Rahmen der Nutzungsplanung bereinigt wurden:

Obj.nr	Gemeinde	Gebiet	Begründung
02.LS.01	Castrisch	Isla da Castrisch, Sass Fau	A, weil Teilgebiet durch NUP geregelt; Verzicht auf Kiesabbau
LS.02.03	Disentis/Mustér	Sonduritg/Fontanivas	Gemäss Nutzungsplanung fest- legen (A); LSG im Gebiet Sala- plauna streichen

02.LS.11	Disentis/Mustér	Val Russein	Kraftwerk im Ausbau; LSG gemäss Nutzungsplanung festlegen (A); Leitungskorridor für Kraftwerkbau im Val Gliems und Instandstellung von Weidegebieten im Gebiet Plaun Tegia Nova nach Unwettern muss möglich sein
LS.02.24	Ilanz	Ogna/Plaun da Foppa	Im kant. Richtplan bereits festgesetzt unter Berücksichtigung Auenrevitalisierung und Westumfahrung Ilanz
02.LS.34	Flims	Flimserstein, Cassonsgrat	Abgrenzung gemäss Nutzungsplanung (A); Anpassung LSG an Perimeter Tectonicarena Sardona; Ersatz Bergbahn Cassonsgrat und Informations- oder Besucherzentrum Tectonicarena Sardona muss möglich sein

Die folgenden Landschaftsschutzgebiete sind weiterhin als Zwischenergebnisse eingestuft, weil sich Konflikte mit anderen kantonalen und regionalen Interessen stellen:

Obj.nr	Gemeinde	Gebiet	Begründung
LS.02.11	Sumvitg	Val Gliems/Val Russein	Option für Kraftwerkprojekt
04.LS.01	Vals	Lampertschalp	Option für Kraftwerkprojekt

## B1 Leitüberlegungen

### Zielsetzung

Der regionale Richtplan „Natur und Landschaft“ gewährleistet die Erhaltung des Landschaftsbildes und der Landschaftsstrukturen besonders schützenswerter Landschaftsräume. Er fördert die Landschaftsdynamik und -entwicklung.

### Grundsätze Landschaftsschutzgebiete

Es gelten die folgenden Grundsätze für die regionalen Landschaftsschutzgebiete:

- a. In den Landschaftsschutzgebieten gilt die Besitzstandsgarantie für bestehende Nutzungen, Bauten und Anlagen.
- b. Die land- und forstwirtschaftliche Nutzung ist wie bisher und nach dem Grundsatz der Nachhaltigkeit zu betreiben; notwendige Massnahmen (Bauten und Anlagen) zur Struktur- und Bewirtschaftungsverbesserung für Land- und Forstwirtschaft sowie Bauten für die Gefahrenabwehr sind unter Schonung der Landschaft zulässig. Die Aufforstung von Waldlichtungen ist zu unterlassen, vorbehalten bleiben Aufforstungen von Wald-Weidegebieten mit Schutzfunktion (Gefahrenabwehr). Bei Meliorationen sind Heckenlandschaften und Flachmoore entsprechend der einschlägigen Gesetzgebung zu schonen.
- c. Die Erholungsnutzung bleibt im bisherigen Rahmen gewährleistet (z.B. bestehende Pisten dürfen in Landschaftsschutzgebieten weiterhin präpariert und benützt werden). Das Anlegen und Präparieren von Langlaufloipen ist ohne Terrainveränderungen zulässig. Bestehende Wanderwege dürfen als Mountain Bike - Wege signalisiert werden. Es ist möglich, einzelne Stellen (punktuell oder nur kurze Strecke) der Wanderwege Mountain Bike - konform im Rahmen eines BAB-Verfahrens auszubauen.
- d. Bestehende Bauten und Anlagen dürfen weiterhin genutzt, unterhalten und im Rahmen der BAB-Bestimmungen gemäss kantonaler Raumplanungsverordnung gestützt auf Art. 34 KRG ausgebaut werden.
- e. Die bestehende militärische Nutzung ist weiterhin gewährleistet.
- f. Nicht zulässig in regionalen Landschaftsschutzgebieten sind: Materialabbau (ausgenommen Räumung von Rufen aus flusspolizeilichen und naturkundlichen Gründen), Deponien, Materialablagerungen, Bauzonen (ausnahmsweise in Heckenlandschaften, wenn keine anderen Erweiterungsmöglichkeiten bestehen), touristische Bauten und Anlagen, neue Infrastrukturanlagen (ausgenommen standortgebundene Anlagen wie Wasserversorgungs-, Kanalisations- und Kommunikationsanlagen), Waffenplätze sowie Gebirgslandeplätze für Helikopter.
- g. Die Erneuerung und der notwendige Ausbau bestehender Infrastrukturanlagen (Strassen- und Wege, Versorgungs- und Kommunikationsanlagen) sind zulässig.
- h. Die künftigen Regelungen für Erhaltungszonen und Kulturlandschaften mit landschaftsprägend geschützten Bauten bleiben in den regionalen Landschaftsschutzgebieten vorbehalten.
- i. In Kontaktbereichen Bauzone/regionale Landschaftsschutzgebiete ist die rechtskräftige Bauzonengrenze gemäss Zonenplan der Gemeinde massgebend.

## C1 Verantwortungsbereiche

### Allgemeine Regelungen C11 – C12 (Verfahren und Grundlagen)

**C11: Umsetzung von Festsetzungen** gemäss kantonalem/regionalem Richtplan bei Landschaftsschutzgebieten

- a. Die Gemeinden scheiden im Rahmen der Nutzungsplanung, soweit dies noch nicht erfolgt ist, Landschaftsschutzzonen aus oder passen bestehende Landschaftsschutzzonen an oder treffen andere geeignete Massnahmen mit gleichwertigem Schutz. Sie stimmen die zulässigen Nutzungen auf die Landschaftstypen oder landschaftlichen Besonderheiten ab. In begründeten Fällen kann lokal vom Perimeter des Landschaftsschutzgebietes gemäss kantonalem/regionalem Richtplan abgewichen werden.

**C12: Umsetzung von Zwischenergebnissen bzw. Vororientierungen** gemäss kantonalem/regionalem Richtplan (Interessenkonflikte für geplante Erweiterung von Skigebieten; für Abbaugelände, Materialablagerungen, Kraftwerkprojekte, u.a.)

- a. Erarbeitung der Grundlagen durch die Interessierten (Bedarfsüberlegungen/Einzugsgebiete, Standortevaluation/-alternativen, Nachweis der Eignung, Konzepte oder Masterplan, Beurteilung der Auswirkungen auf Raum/Umwelt, Wirtschaft und Gesellschaft)
- b. Voruntersuchung UVB bei Vorhaben mit UVP-Pflicht
- c. Anpassung des kantonalen/regionalen Richtplans durch die Region (evtl. Rodungsvorentscheid)
- d. Nach der Festsetzung im regionalen Richtplan Vorgehen gemäss C1 mit Anpassung der Nutzungsplanung und evtl. Umweltverträglichkeitsbericht

### Spezielle Regelungen (C13)

**C13: Umsetzung von Vorhaben und Projekten im Bereich naturnaher Tourismus im Landschaftsschutzgebiet:**

- a. Entwicklung und Festlegung von Massnahmen zur Inwertsetzung landschaftlicher Werte für einen naturnahen Tourismus durch private Akteure, Trägerschaften oder Gemeinden
- b. Erarbeitung eines Vorprojektes oder Projektes und Ermittlung möglicher Konflikte mit anderen Nutzungen bzw. Schutzgebieten oder -objekten; Nachweis der Lösung der Konflikte oder Minimierung der Konflikte durch die Initianten oder die Gemeinde; evtl. Vorbereitung Rodungsgesuch; evtl. Ersatzmassnahmen nach NHV oder kantonaler Natur- und Heimatschutzgesetzgebung für Beeinträchtigung von geschützten Landschaften
- c. BAB-Bewilligung; evtl. Spezialbewilligungen (z.B. Rodung, u.a.)

## D1 Erläuterungen und weitere Informationen

**Landschaften:** unter dem Begriff «Landschaften» versteht man sowohl Natur- als auch Kulturlandschaften. Eigentliche Naturlandschaften (d.h. durch Menschenhand nicht oder nur gering beeinflusste Gebiete) sind rar. In Graubünden sind sie aber im Vergleich zur übrigen Schweiz flächenmässig stärker vertreten, weil ein grosser Teil des Kantons durch Gebirge mit Fels, Schutt, Firn und Gletschern geprägt wird. Auch Kulturlandschaften wie Terrassen- oder Heckenlandschaften, gepflegt Maiensässe und Alpgebiete gehören zum Landschaftsbild Graubündens. In ein Inventar werden vor allem Landschaften aufgenommen, welche wenig verändert sind, vorwiegend naturnah genutzt werden oder besondere Qualitäten als Kulturlandschaften aufweisen. Die rechtliche Basis für das Inventar bildet das eidg. Und kantonale Natur- und Heimatschutzgesetz. Die NHG unterscheiden zwischen:

- Objekte von nationaler Bedeutung
- Objekte von regionaler Bedeutung
- Objekte von lokaler Bedeutung

Objekte von nationaler Bedeutung bestimmt der Bund; diese fasst er in Bundesinventaren zusammen. Im kantonalen Inventar sind Objekte von regionaler und lokaler Bedeutung erfasst.

**Landschaftstypen:** in der «Landschaftstypologie Schweiz» sind 38 Landschaftstypen national und flächendeckend nach naturräumlichen und nutzungsmässigen Kriterien festgelegt. Ein Landschaftstyp hat dabei in der Regel eine Mindestgrösse von über 10 km<sup>2</sup>. Die «Landschaftstypologie Schweiz» ist eine raumplanerische Grundlage des Bundes. Sie dient dazu, die Aspekte von Landschaft frühzeitig in raumrelevante Konzept-, Planungs- und Projektierungsarbeiten einzubringen. In der Surselva kommen gemäss dieser Typologie 6 Landschaftstypen vor (siehe Kartenausschnitt unten):

- **Hochgelegene Berglandschaft der Inneralpen** (Landschaftstyp 22): Inneralpine, hochgelegene Berglandschaften im Einflussbereich des Hochgebirges. Typisch ist ein mehr oder weniger ausgeprägter Talboden, oft mit Schwemmkegeln von Seitenbächen an den Talrändern. Die meist im Talgrund liegenden kompakten Siedlungen sowie die Infrastrukturen sind teilweise stark durch den Tourismus geprägt; Beispiel: Tujetsch.
- **Berglandschaft der Inneralpen** (Landschaftstyp 23): Berglandschaft mit weiten Talflanken. Siedlungen liegen verstreut an günstigen Lagen. Teilweise ist die touristische Nutzung intensiv (Flims-Laax-Falera, Obersaxen, u.a.). Grossflächige und vielgestaltige Berglandschaft geprägt von Wäldern und der dreistufigen Landwirtschaft Talgut-Maiensäss-Alp; vielfältiges Lebensraum-Mosaik; starke Verzahnung von Kulturland und Wald; Beispiele: Val Lumnezia, Safiental (Walsersiedlung).
- **Kalkgebirgslandschaft der Alpen** (Landschaftstyp 29): Kalkgebirgslandschaft der Nord- und Inneralpen mit schroffen, steilen Gebirgszügen und -stöcken. Der Landschaftstyp liegt ausserhalb des Dauersiedlungsgebietes. Nur vereinzelt Alp- und

- Berghütten oder touristische Infrastrukturen wie Bergbahnen mit Bergstationen vorhanden. In tieferen Lagen wird extensive Alpwirtschaft betrieben. Natürliche Prozesse können vielerorts ungehindert ablaufen; Beispiele: Signinagruppe, Tomül, Piz Aul
- **Kristalline Gebirgslandschaft der Alpen (Landschaftstyp 31):** Kristallin Gebirgslandschaft der Alpen mit schroffen, steilen Gebirgszügen und -stöcken. Der Landschaftstyp liegt ausserhalb des Dauersiedlungsgebietes. Nur vereinzelt Alp- und Berghütten vorhanden. In tieferen Lagen wird extensive Alpwirtschaft betrieben. Natürliche Prozesse können vielerorts ungehindert ablaufen. Besondere Häufung von Bergseen; Beispiele: Lukmaniergebiet, Piz Muraun, Piz Val Gronda
  - **Hochgebirgslandschaft der Alpen (Landschaftstyp 32):** Vegetationsarme Hochgebirgslandschaft mit einem grossen Flächenanteil an Fels, Schutt, Firn und Gletschern. Die landschaftsprägenden geomorphologischen Prozesse können hier weitgehend ungehindert ablaufen. Die Gipfel erreichen Höhen von über 3'000 m ü.M.; Beispiele: Piz Giuv-Oberalpstock-Tödi, Piz Ganneretsch-Piz Ravetsch, Piz Uffiern-Piz Medel-Vial, Scharboden-Rheinwaldhorn-Güferhorn-Ampervreila
  - **Flusslandschaft (Landschaftstyp 36):** Landschaften, deren Morphologie und Funktion markant durch einen Fluss geprägt werden. Neben den charakteristischen Landschaftselementen einer Flusslandschaft (Flussbett, Auen, Überflutungsbereiche) finden sich in Randlagen oft intensiv genutzte Landwirtschaftsflächen, Infrastrukturen und Siedlungen. Die meisten Gewässer sind intensiv genutzt für die Energieproduktion und für die Erholung. Beispiel: Ruinaulta



Ausschnitt Surselva, Karte Landschaftstypologie Schweiz

**Schutzzonen:** Schutzzonen werden im Rahmen der Nutzungsplanung erlassen und stellen öffentlich-rechtliche grundeigentümerverbindliche Unterschutzstellungen bestimmter Flächen dar. In Graubünden werden vor allem Natur- und Landschaftsschutzzonen ausgemacht.

**Moorlandschaft:** Eine Moorlandschaft ist eine Landschaft, welche vom Mooraspekt dominiert wird. Sie muss schön und naturnah sein und in der Regel Weite, landschaftliche Einheit und Abgeschlossenheit aufweisen, darf also keinen willkürlichen Landschaftsausschnitt darstellen. Moorbiotope müssen die Landschaft in besonderem Masse prägen. Beispiele: Val Maighels, Alp Nadels, Tomül, Segnesboden

**Auen:** Auen sind dynamische Lebensräume, die periodisch oder episodisch von Wasser überflutet werden und in denen das Grundwasser zeitweise die Wurzeln der Pflanzen erreicht. Zudem spielen Erosion und Ablagerung in diesen Lebensräumen eine grosse Rolle. Die Vegetation wird durch Neubesiedlung, Alterung und das räumliche Nebeneinander verschiedener Entwicklungsstadien geprägt. Auen sind die artenreichsten Lebensräume in Graubünden. Beispiele: Flussauen entlang des Vorderrheins und des Glenners

**Schwemmebenen:** Alpine Schwemmebenen sind Auengebiete oberhalb der Waldgrenze. Beispiele: Gebiet hinter Runcahez im Val Sumvitg

**Gletschervorfelder:** ein Gebiet im Bereich eines Gletscherrandes, das Mitte des 19. Jahrhunderts noch eisbedeckt war, sowie die räumlich unmittelbar damit verbundenen glazialen («durch Gletscher») und glazifluvialen («durch Gletscherbach») Akkumulationen (Ablagerungen). Beispiel: hinterer Teil Val Platta

**Hochmoore:** Hochmoore sind artenarme Lebensräume, in denen aber einige hochspezialisierte Pflanzenarten wie der fleischfressende rundblättrige Sonnentau leben. Moore, die ausschliesslich von mineralienarmem Niederschlagswasser gespiesen werden, werden weitgehend von Torfmoosen (*Sphagnum* sp.) aufgebaut.

**Flachmoore:** Moore entstehen auf Standorten, die ständig oder während einem grossen Teil der Vegetationsperiode feucht sind. Je nach Art, Dauer und Intensität der Wasserversorgung entstehen verschiedene Moortypen. Moore, die durch mehr oder weniger mineralienreiches Quell-, Hang- oder Grundwasser gespiesen werden, bezeichnet man als Flachmoore.

**Trockenwiesen und -weiden:** Extensiv bewirtschaftete trockene Wiesen und Weiden gehören in der Schweiz zu den artenreichsten Lebensräumen der Kulturlandschaft. Seit etwa 1950 nimmt die Fläche der trockenen Wiesen und Weiden kontinuierlich ab. Die wichtigsten Gründe sind eine Intensivierung oder Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung und Überbauungen.

**Weitere Naturschutzgebiete:** besondere Waldvegetationen oder Geotope

**Hecken** sind in der Regel linienförmige, stufig aufgebaute Gehölze mit einer bestockten Fläche von mindestens 20 m<sup>2</sup> (ohne Umfeld) oder einer bestockten Länge von mindestens 10 m (ohne Umfeld) und bestehen aus einheimischen, standortgerechten Strauch- und Baumarten.

**Geotop:** Ein Gebiet, das von besonderer geologischer oder geomorphologischer Bedeutung ist. Zu den Geotopen gehören einzelne Findlinge ebenso wie Gletschervorfelder oder Rundhöcker (vom Gletscher abgeschliffene Felsen) oder schön ausgebildete Seiten- oder Stirnmoränen.

**Feldgehölze** sind mit holzbildenden Pflanzen bestockte Flächen von mindestens 50 m<sup>2</sup> (ohne Umfeld) mit Waldcharakter, welche die Minimal Kriterien für Wald nicht erfüllen.

#### **Weitere Informationen**

- Inventare des Bundes und des Kantons: BLN, Moorlandschaften, Gletschervorfelder und Schwemmebenen, Auen und Auenlandschaften, Flachmoore, Hochmoore, Trockenwiesen und -weiden, Amphibienlaichgebiete, übrige Naturschutzgebiete, Landschaften von regionaler Bedeutung
- Landschaftstypologie Schweiz, Teil 1 und Teil 2, ARE, BAFU, BFS, 2011

## E1 Objekte Landschaftsschutzgebiete

A = Ausgangslage

F = Festsetzung

Z = Zwischenergebnis

V = Vororientierung

LSG = Landschaftsschutzgebiet

LSZ = Landschaftsschutzzone

NUP = Nutzungsplanung

**Rot = Richtplanänderungen**

Nr.	Gebiet	Koordinationsstand	Hinweise/ Massnahmen
02.LS.01 02.LS.01K	Tomasee/Lag da Tuma mit Quellgebiet des Vorderrheins Tomasee/Lag da Tuma mit Quellgebiet des Vorderrheins <b>Oberalppass-Pazolastock</b>	Festsetzung <b>Ausgangslage</b> Zwischenergebnis <b>Ausgangslage</b>	Ergänzung in der Genehmigung des regionalen Richtplanes verbal umschrieben (RB 94/105); Teil von BLN 1901 Lag da Toma; geplantes Intensiverholungsgebiet in Tourismusräumen 02.FS.10
02.LS.02 02.LS.02K	Val Rondadura – Lai Blau Alp Pazzola – Piz Pazzola	Festsetzung Festsetzung	Ergänzung in der Genehmigung des regionalen Richtplanes verbal umschrieben (RB 94/105), in OP ca. 30% als Landschaftsschutzzone festgelegt <b>(wird in Gesamtobjekt integriert)</b>
02.LS.03	Flusslandschaft Disentis mit Terrassen / Talboden Ebene Salaplauna	Festsetzung <b>Ausgangslage</b> Zwischenergebnis	<b>Gemäss der NUP Disentis/Mustér</b>  Strassenausbau und Strassenunterhalt 02.TS.01 Teilgebiet wird gestrichen und mit Erweiterungen der Flusslandschaft kompensiert
02.LS.04	Val Strem – Val Milà Val Giuv Val Val  Tgombras	Festsetzung <b>Ausgangslage</b>   Festsetzung	Ergänzung in der Genehmigung des regionalen Richtplanes verbal umschrieben (RB 94/105), gemäss OP (Landschaftsschutzzone zu 100%); <b>Teilgebiete zusammengefasst und geringfügig an NUP Tujetsch angepasst</b> Gemäss Vereinbarung mit den Umweltorganisationen im Zusammenhang mit der Skigebietsverbindung Sedrun-Andermatt

Nr.	Gebiet	Koordinationsstand	Hinweise/ Massnahmen
02.LS.05	Greina – Piz Medel	Festsetzung	Teile des BLN-1913, Greina – Piz Medel ohne Val Cristallina (Schiessplatz) und östlichster Teil BLN, teilweise Eidg. Jagdbanngebiet, im Süd-Osten Militärschiessplatz, Vertragsschiessplatz Bund, Vertrag mit Bund;
02.LS.05K	Greina – Piz Medel: südöstlicher Teil des BLN-Gebietes (Zamuor – Alp Blengias – Piz Alpettas)	Festsetzung Ausgangslage	<b>Gebiet Piz Gren-Alp Cavel (ehem. Gemeinde Vrin; Lumnezia)</b> Ergänzungen in der Genehmigung des regionalen Richtplanes verbal umschrieben (RB-04/105), in OP ca. 95% als Landschaftsschutzzone festgelegt
	Greina – Piz Medel: Ergänzung nordöstlicher Teil	Festsetzung Ausgangslage	In OP ca. 50% als Landschaftsschutzzone festgelegt (nur Obersaxen)
	<b>Piz Scharboda-Piz Aul-Wannaspitz</b>	Ausgangslage	<b>Ergänzung gemäss der NUP der ehem. Gemeinde Vrin (Landschaftsschutzzone)</b>
02.LS.06	Alp da Laus	Festsetzung Ausgangslage	
02.LS.07	Alp Nadels	Festsetzung Ausgangslage	Grossteil der Moorlandschaft ML-56 Alp Nadels; <b>geringfügige Anpassung an NUP Trun</b>
02.LS.07K	Rest der ML-56 Alp Nadels	Festsetzung	Ergänzung in der Genehmigung des regionalen Richtplanes verbal umschrieben (RB-04/105) ( <b>wird in Gesamtobjekt integriert</b> )
02.LS.09	Flusslandschaft Pardomat Dado - Surrein	Festsetzung Ausgangslage	<b>Grossteils in der NUP umgesetzt</b>
02.LS.11	Val Cavardiras – Val Russein – Val Gliems <b>Teilgebiete Gemeinde Sumvitg</b>	Zwischenergebnis	Teilgebiet, in dem die Optionen langfristig freigehalten werden, 02.XY.02 ( <b>Erweiterung Stauraum Russein in Ausführung</b> ) sowie 02.XY.05 (neuer Stausee Val Gliems);
	<b>Teilgebiete Disentis/Mustér</b>	Ausgangslage	<b>Weidegebiet der Alp Cavrein in Plaun Tegia Nova muss nach Umweltern Instand gestellt werden können</b>
02.LS.11K	Biferten – Val Frisal Val Russein Süd	Festsetzung Ausgangslage Zwischenergebnis Ausgangslage	Vertrag mit Bund; <b>Ergänzung oberer Teil Val Punteglias gemäss NUP Trun</b> In OP ca. 50% als Landschaftsschutzzone festgelegt (nur Disentis) <b>Ergänzung Gebiet Alp Lumpegna gemäss NUP Disentis/Mustér</b>
	Rubi Sut, Breil/Brigels	Festsetzung	<b>Wildenstandsgebiet der regionalen Richtplanung sowie nicht genehmigte Erweiterung Intensiverholungsgebiet angepasst</b>
02.LS.12	Urschiu Sut, Waltensburg/Vuorz / Andiaast	Festsetzung Ausgangslage	<b>Möglicher zukünftiger Konflikt mit der geplanten Skigebietsverbindung Flims-Laax-Falera mit Breil/Brigels-Waltensburg</b>

Nr.	Gebiet	Koordinationsstand	Hinweise/ Massnahmen
02.LS.13	Munt Sogn Gieri/ Jörgenberg	Festsetzung Ausgangslage	Fussgängersteg zu Schiessanlage gewährleisten Grossteils in der NUP Waltensburg/Vuroz umgesetzt
02.LS.14	Flusslandschaft Tavanasa – Rueun	Festsetzung	Erst kleine Fläche in der NUP umgesetzt
02.LS.15	Rundhöckerlandschaft Pifal – Dachlisee, Obersaxen	Zwischenergebnis Ausgangslage	Golfanlage in der NUP Obersaxen festgelegt; Anpassung des LSG an die NUP
02.LS.16	Schlucht St. Petersbach, Obersaxen	Festsetzung Ausgangslage	Geringfügige Erweiterung gemäss NUP Obersaxen
02.LS.17	Pleif, Vella	Festsetzung Ausgangslage	
02.LS.18	Plaun d'Uors	Festsetzung	Erst kleine Fläche in NUP umgesetzt
02.LS.19	Bual, Duvin	Festsetzung	
02.LS.20	Flusslandschaft entlang Glenner zwischen Peiden und Turnaus	Festsetzung Ausgangslage	Ergänzung gemäss der NUP (ehem. Gemeinde Suraua; Lumnezia)
02.LS.22	Bigliel und Pettas, Sevgein	Festsetzung Ausgangslage	3 Teilflächen Anpassung vornehmen
02.LS.23	Sogn Martin, Ilanz	Festsetzung Ausgangslage	
02.LS.24	Plaun da Foppas, Ilanz	Festsetzung	Auenrevitalisierung mit Materialentnahme möglich; erst kleine Fläche in NUP umgesetzt
02.LS.25	Dutjeralp – Alp da Sevgein – Alp da Riein	Ausgangslage	Ergänzung gemäss NUP Castrisch (LSZ)
02.LS.25K	Signinagruppe – Runca – Alp da Pitasch	Festsetzung	Ergänzung in der Genehmigung des regionalen Richtplanes verbal umschrieben (RB 94/105), in OP ca. 45% als Landschaftsschutzzone und 40% als alpine Ruhezone festgelegt Teilfläche ehem. Gemeinde Valendas als LSZ festgelegt
02.LS.26	Brüner Alp – Tscheppa	Festsetzung	Ca. 50% in der NUP als LSZ festgelegt (ehem. Gemeinde Versam)
(04.LS.01R)	Rheinwaldhorn – Läntatal	Festsetzung	Siehe Nachbarregion Hinterrhein (04.LS.01R und K)
(04.LS.01R)	Lampertschalp	Zwischenergebnis	Teilgebiet, in dem die Optionen langfristig freigehalten werden, 02.XY.04
02.LS.27	Ampervreilhorn	Festsetzung	
02.LS.27K	Canaltal – Lorenzhorn – Fannellhorn	Festsetzung Ausgangslage	Ergänzung in der Genehmigung des regionalen Richtplanes verbal umschrieben (RB 94/105); Verbindung zwischen 04.LS.01R (Rheinwaldhorn – Läntatal) zu 02.LS.27R (Ampervreilhorn), in OP ca. 70% als Landschaftsschutzzone festgelegt geringfügige Erweiterung Canaltal gemäss NUP (LSZ); Gebiet Güferhorn-Lorenzhorn-Canaltal in der NUP als LSZ festgelegt

Nr.	Gebiet	Koordinationsstand	Hinweise/ Massnahmen
02.LS.28	Tomül	Festsetzung Ausgangslage	Gemeinde Vals Gemeinde Safiental
02.LS.29 02.LS.29K	Rabiusa beim Turrahus Bärenhorn – Safien Platz, rechte Talseite	Festsetzung Festsetzung Ausgangslage	Ergänzung in der Genehmigung des regionalen Richtplanes verbal umschrieben (RB-04/106), in OP ca. 100% als alpine Ruhezone festgelegt, teilweise Eidg. Jagdbanngebiet; geringfügige Anpassung entlang der Rabiusa
02.LS.30	Alp Muota, Ruschein / Ladir	Festsetzung Ausgangslage	
02.LS.31	Muota – Lag digl Oberst, Laax / Falera	Festsetzung Ausgangslage	Gemeinde Laax Gemeinde Falera
02.LS.32	Ruinaulta  Lag Prau Tulerit  Raum Bachdelta Schluain und Terrasse Isla Sut, Ca- strisch	Festsetzung  Festsetzung Ausgangslage Zwischener- gebnis Ausgangslage	BLN-1902 Ruinaulta; siehe auch Nachbarregion Bündner Rheintal Ca. 50% in NUP umgesetzt (NUP teilw. Laax und Sagogn, Trin, teilw. ehem. Gemeinde Versam); geringfügige Anpassung in Trin-Mulin an NUP  Materialabbau 02.VB.09 / Golfanlage Golfanlage Sagogn realisiert und Verzicht auf Kiesabbau in Isla sut/Sass Fau
02.LS.33R	Lag Prau Pulté	Festsetzung	Linienführung Umfahrung Flims berücksichtigt wird gestrichen, weil das Landschaftsbild durch die Umfahrungsstrasse verändert und Kerngebiet mit Naturschutzzone in der NUP gesichert ist
02.LS.33	Segnas – Flimserstein / Crap da Flem – Bargis Fil de Cassons – Ils Lags  Fil de Cassons – Ils Lags	Festsetzung Ausgangslage  Festsetzung	Inkl. Moorlandschaft ML-359 Plaun Segnas Sut; geringfügige Erweiterung gemäss NUP Laaxerstöckli und geringfügige Anpassung LSG an Perimeter Tectonicarena Sardona sowie NUP beim Flimserstein; Ersatz der Seilbahn auf den Cassonsgrat und Informations-/ Besucherzentrum für die Tectonicarena Sardona muss realisiert werden können Einbezug Cassonsgrat gemäss OP 1996/97
02.LS.34	Tegl – S. Carli	Festsetzung	Erst kleine Fläche in NUP umgesetzt

Karte der in der Nutzungsplanung bereits umgesetzten Landschaftsschutzgebiete, siehe Grundlagenkarte „Landschaftsschutzgebiete“ 1 : 50'000

## G1 Grundlagen

### Anhang G1.1 Beschreibung der Landschaftsschutzgebiete

- 1 **Tomasee/Lag da Tuma mit Quellgebiet des Vorderrheins:** Gde. Tujetsch; Quellgebiet des Rheins mit Tomasee, typische, von den Gletschern geformte Gebirgslandschaft des zentralen schweizerischen Alpengebietes; von nationaler Bedeutung; reich an Mineralien, vielfältige Fauna. Teil des BLN-Gebietes 1901 Lag da Toma
- 2 **Val Rondadura – Lai Blau, Alp Pazzola – Piz Pazzola:** Gden. Disentis, Medel Luc.; urtümliche alpine Hochgebirgslandschaft mit zahlreichen Bergseen und wertvollen Hoch- und Flachmooren
- 3 **Flusslandschaft Disentis:** Gde. Disentis/Mustér; regional bedeutende Flusslandschaft des Vorderrheins mit Schluchten und mit diversen Auenstandorten
- 4 **Val Strem – Val Milà; Val Giuv; Val Val:** Gde. Tujetsch; eindrucksvolle, noch weitgehend unberührte Hochgebirgstäler; das Val Strem befindet sich am Fusse des Oberalpstocks und gilt als bedeutsames Wandergebiet; im Val Val Flachmoor nationaler Bedeutung (FM-1651)
- 5 **Greina – Piz Medel:** Gden. Lumnezia, Medel (Lucmagn); ausgedehnte, von der Zivilisation unberührte, weite Hochebene nationaler Bedeutung, von allen Seiten nur über felsige Steilstufen oder über Gebirgszüge zu erreichen; Hochgebirge mit ausgedehnten Vergletscherungen; schöne Wasserfälle, kleine Bergseen; Gebirgsflora mit Glazialrelikten. In Teilbereichen zu BLN-1913 Greina-Piz Medel gehörig (ohne Val Cristallina (Vertragsschiessplatz Bund) und östlicher Teil BLN, teilweise Eidgenössisches Jagdbanngebiet (Vial), Vertrag mit Bund betr. Verzicht auf Wasserkraftnutzung für die Greina; mögliche Gefährdung: Wassernutzungen im Randgebiet Cavel-Ramosa-Puzzatsch-Blengias mit Überleitung in den Zervreilastausee (02.VE.06); Vergrösserung Speicher Runcahez im Val Sumvitg (02.VE.03)
- 6 **Alp da Laus:** Gde. Sumvitg; Bergsturzlandschaft regionaler Bedeutung mit malerischem Bergsee, Schwundlöchern und Lärchenreliktstandort am Rande der subalpinen Stufe
- 7 **Alp Nadels:** Gde. Trun; kleine Moorlandschaft nationaler Bedeutung bestehend aus primären Hochmooren, Übergangsmooren mit Schwingrasen, verschiedenen Flachmoorgesellschaften und schönem Moorsee; Grossteil der Moorlandschaft ML-56 Alp Nadels
- 8 **Rheinwaldhorn – Lüntatal – Lampertschalp:** Gde. Vals; vergletscherte Gebirgslandschaft nationaler Bedeutung, BLN-Gebiet (BLN-1907), Rheinwaldhorn als bedeutendste Erhebung; im Gebiet der Lampertschalp: Flachmoore von nationaler Bedeutung, naturnaher Talkessel; schöne Hochgebirgslandschaft; mögliche Gefährdung: Wasserkraftnutzung Lampertschalp (02.XY.04)

- 9 **Flusslandschaft Pardomat Dado – Surrein:** Gden. Disentis/Mustér, Sumvitg, wertvolle, periodisch überflutete Gebirgsaue am Vorderrhein, dem Dargun da Pardomat und dem Dargun da Fallens mit Altläufen, offenen Geröllflächen, Grauerlenwald und Weidenaue; Grauerlen mit Stockausschlägen, früher als Niederwald genutzt. Aue A-32 national
- 11 **Val Cavardiras – Val Russein – Val Gliems; Biferten – Val Frisal; Val Russein Süd; Rubi Sut:** Gden. Breil/Brigels, Disentis/Mustér, Sumvitg; Val Frisal (einzigartige Hochgebirgslandschaft mit rezenten Moränen, ungestörten Schotterfeldern und Hängegletschern; interessante Schwemmebene mit Flachmooren und Fichtenwald-Reservat (inkl. Umgebungs-Schutzbereich), Rubi Sut (Wildestandsgebiet); Vertrag betr. Verzicht auf die Wasserkraftnutzung im Val Frisal mit dem Bund; Val Russein, urtümliches, grosses Gebirgstal mit zahlreichen einzigartigen, beinahe vegetationslosen Nebentälern und dynamischen Schwemmebenen am Fusse des Tödi, rechte Talflanke des Val Russein (urwaldähnliche, strukturreiche Waldfläche); mögliche Gefährdung: Kraftwerkausbau Val Russein mit Speichersee in Val Gliems
- 12 **Urschiu Sut:** Gden. Andiaast, Waltensburg/Vuorz; reizvolle Gebirgslandschaft mit Gletschern, schroffen Felsstrukturen und Karsterscheinungen zwischen Crap Tgietschen und Pez d'Artgas
- 13 **Munt Sogn Gieri/Jörgenberg:** Gde. Waltensburg/Vuorz; strukturreiche Kulturlandschaftsterrasse; steile Abbrüche zum Schmuerbach; gut erhaltene Burganlage im Westen; Eichenbuschwald
- 14 **Flusslandschaft Tavanasa – Rueun:** Gden. Breil/Brigels, Waltensburg/Vuorz, Ilanz, Ogna di Pardiala, sehr reichhaltige, montane Fluss- und Auen-Kulturlandschaft am Vorderrhein und Valater Bach (A-35 national); Trockenwiesen- und weiden von nationaler Bedeutung (TWW 8748 und 8885); Amphibienlaichgebiet von nationaler Bedeutung
- 15 **Rundhöckerlandschaft Pifal – Dachlisee:** Gde. Obersaxen; interessante und malerische randglaziale Rundhöckerlandschaft; Verlandungszone mit Sumpfvegetation; Hanghochmoor nationaler Bedeutung; Pifal: Schutzperimeter zum nationalen Hochmoor HM-222 und nationalen Flachmoor FM-1040
- 16 **Schlucht St. Petersbach, Obersaxen:** Gde. Obersaxen, unberührtes, wildes Tobel mit mächtigen Tuffsteinbildungen
- 17 **Pleif, Vella:** Gde. Lumnezia, alte Kirche Pleiv mit Umgebung, sehr landschaftsprägend
- 18 **Plaun d'Uors:** Gde. Lumnezia, markante, landschaftsbestimmende Terrasse landwirtschaftlich genutzt
- 19 **Bual, Duvin:** Gde. Ilanz, schön erhaltener Lärchenweidewald und grossflächige Magerweiden (TWW 8602, national)

- 20 **Flusslandschaft entlang Glenner zwischen Peiden und Turnaus:** Gden. Lumnezia, Ilanz; Flusslandschaft, grossflächige, intakte Grauerlenaue entlang des Glenner mit offenen Schuttflächen und -hängen sowie Magerweide mit Grauerlensaum
- 22 **Bigliel und Pettas, Sevgein:** Gde. Ilanz; markante Schotterterrassen mit Deltaschüttung; markiert das Niveau eines früheren Ilanzersees; wichtiges Landschaftszeugnis
- 23 **Sogn Martin, Ilanz:** Gde. Ilanz, markante Schotterterrasse mit Deltaschüttung; markiert das Niveau eines früheren Ilanzersees; wichtiges Landschaftszeugnis; mit historischer Kirche; regionale Bedeutung
- 24 **Plaun da Foppas, Ilanz:** Gde. Ilanz; Auenlandschaft nationaler Bedeutung; Amphibienlaichgebiet (AM-325); Auenrevitalisierung mit Materialentnahme möglich
- 25 **Dutjeralp – Alp da Sevgein – Alp da Riein, Signinagruppe – Runca – Alp da Pitasch:** Gden. Ilanz und Safiental; bei den Alpen Dutjeralp – Alp da Sevgein handelt es sich um ausgedehnte, vielfältige modellierte Maiensäss-, Wald-, und Alpgebiete von besonderer Schönheit und Eigenart; glaziale Hangterrasse mit Flachmooren; die Signinagruppe ist eine naturnahe, schroff felsige Gebirgsgruppe; prägt das Gesamtbild des Vorderen Lugnez und der Surselva
- 26 **Brüner Alp – Tscheppa:** Gde. Safiental; unberührte Maiensäss- und Weidwaldlandschaft am Fusse der Signinagruppe; bedeutendes Wandergebiet; Trockenstandort, Magerwiesen
- 27 **Ampervreilhorn, Canaltal – Lorenzhorn – Fanellhorn:** Gde. Vals; Gebiet um Ampervreilhorn bedeutende Hochgebirgslandschaft mit zahlreichen, pittoresken Bergseen und ein bekanntes Wander- und Erholungsgebiet; Canaltal, imposantes, weitgehend unberührtes Hochgebirgstal mit grossflächigem Schwemmboden vor dem Läntagletscher und dem Zervreilahorn als Felsbastion
- 28 **Tomül:** Gde. Vals; schöne Passlandschaft regionaler Bedeutung zwischen Vals- und Safiental mit zahlreichen Tümpeln und Flachmooren; Riedboden FM-1'688 (saures und basisches Kleinseggenried in Schwemmebene)
- 29 **Rabiusa beim Turrahus, Bärenhorn – Safien Platz, rechte Talseite:** Gde. Safiental; Schwemmebene nationaler Bedeutung; teilweise Eidgenössisches Jagdbanngebiet; Teilgebiet des geplanten Naturparks Beverin
- 30 **Alp Muota, Ruschein / Ladir:** Gde. Ilanz; markante, Landschaftsbild prägende, teilweise bewaldete Kuppe; Flachmoore von regionaler Bedeutung; Trockenstandorte
- 31 **Muota – Lag digl Oberst, Laax / Falera:** Gden. Laax, Falera; Lag digl Oberst, verlandender See mit ausgedehnten Flachmooren (u.a. nationaler Bedeutung: FM-1'028) und Amphibienlaichgebiet nationaler Bedeutung (AM-338); reich strukturierte Landschaft; prähistorische Zeugen bei Mutta und gotische Kirche Falera (national)

- 32 Ruinaulta, Lag Prau Tuleritg, Raum Bachdelta Schluein und Terrasse Isla Sut, Castrisch:** Gden. Flims, Ilanz, Laax, Sagogn, Trin, Safiental; national bedeutende Schlucht des Vorderrheins im Trümmerstrom des Flimser Bergsturzes; BLN-Gebiet (BLN-1902); bis 300 m hohe Erosionsanrisse; grösstenteils unverbauete Ufer; abgesehen von einer schmalspurigen Bahnlinie von keinen Verkehrswegen begleitet; an den Sonnenhängen verbreitet Erika-Föhren-Wald mit interessanter Trockenflora, an den Schattenhängen vorwiegend montaner Fichten-Tannen-Wald mit zahlreichen Eiben; mögliche Gefährdungen: Kiesentnahme aus dem Rhein (im Gebiet Isla da Castrisch / Materialabbau 02.VB.09; Konzept Naturmonument Ruinaulta (siehe Ziffer 3.)
- 33 Segnas – Flimserstein / Crap da Flem – Bargis, Fil de Cassons – Ils Lags:** Gden. Flims, Trin; Flimserstein, eindruckliche und reizvolle Kalkgebirgslandschaft mit ausgesprochen eigenem Charakter; bedeutendes Wander- und Tourengebiet; bei Plaun Segnas handelt es sich um eine grossartige Hochgebirgswelt mit einzigartiger Überschiebung der Verrucano-Decke auf Wildflysch; Schwemmebene mit reicher Kalkflora / Plaun Segnas Sut: kesselförmig eingefasste, eindrucksvolle Schwemmebene, gebildet durch ein grosses Flachmoor, ein Mosaik von Bächen, Kiesbettfluren, Quell- und Moosfluren; Teilgebiet der Tectonicarena Sardona (UNESCO Weltnaturerbe);
- 34 Tegl – S. Carli:** Gde. Ilanz, Heckenlandschaft mit entsprechender Varietät an Lebensräumen

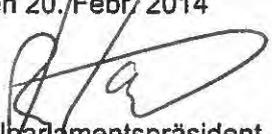
**Regionaler Richtplan Surselva**

**Natur und Landschaft, Pärke von nationaler Bedeutung (2.220)**

**Aktualisierung 2014**

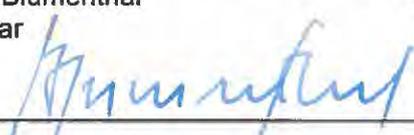
**Beschluss der Regionalversammlung:**

Ilanz, den 20. Febr. 2014

  
Regionalparlamentspräsident  
Reto Jörger

Duri Blumenthal  
Aktuar





**Genehmigung der Regierung mit RB Nr. 275 vom 14.4.2015**

Der Regierungspräsident  
M. Jäger



Der Kanzleidirektor  
Dr. C. Riesen





7130 Ilanz  
Via Centrala 4  
Telefon: 081 920 02 40  
Fax: 081 920 02 41  
regiun@surselva.ch  
www.regiun-surselva.ch

**Genehmigung**

## 2 Pärke von nationaler Bedeutung, 2.220

*Im kantonalen Richtplan legt die Regierung die Raumordnungspolitik Graubünden fest. Im geltenden kantonalen Richtplan sind im Kapitel 3.4 „Regionalparks“ die strategisch-räumlichen Ziele für Regionalpärke festgelegt. Dieser kantonale Gesamttrichtplan wurde im September 2002 erlassen und im Herbst 2003 von Gesamtbundesrat genehmigt. Er ist nach wie vor gültig und wird gemäss Art. 9 Abs. 2 bei geänderten Verhältnissen, neuen Aufgaben oder gesamthaft besseren Lösungen überprüft und angepasst bzw. objektbezogen nachgeführt. Er ist mit Stand vom 30. Dezember 2011 nachgeführt worden.*

*Im Kanton Graubünden ist die Richtplanung eine Verbundaufgabe auf kantonaler und regionaler Ebene. Der kantonale Richtplan wird stufengerecht durch die regionale Richtplanung konkretisiert und differenziert. Die strategischen Zielsetzungen gemäss Parkcharta sowie die Grundsätze im Umgang mit der Entwicklung der Teilräume und den bestehenden und neuen Nutzungen finden daher Eingang im regionalen Richtplan. Ebenfalls auf Stufe regionaler Richtplan werden die Verantwortungsbereiche und die Vorgehensweisen bei abstimmungsbedürftigen Vorhaben geregelt.*

*Basierend auf den strategischen Zielen gemäss Parkcharta führen Kanton, Region und Gemeinde bei raumplanerischen Entscheiden eine Gesamtbeurteilung durch. Sie sorgen im Sinne einer Verbundaufgabe dafür, dass diese Zielsetzungen umgesetzt werden. Zehn Jahre nach Erteilung des Labels wird die Erreichung der strategischen Zielsetzungen geprüft und über eine erneute Labelvergabe entschieden. Dieses Zielerreichungs-Controlling wird in die Objektliste des kantonalen Richtplans beim Regionalen Naturpark Beverin aufgenommen und als Bestandteil der Festsetzung für verbindlich erklärt (vgl. Objektliste kant. Richtplan). Es entfaltet jedoch keine direkte Wirkung auf die Güterabwägung bei laufenden Projekten.*

*Gemäss Art. 27 der Pärkeverordnung muss eine räumliche Sicherung des Parks erfolgen. Gemäss dem Merkblatt des Bundes sind im Rahmen der Richtplanung zu folgenden Punkten Aussagen erwünscht:*

- *Strategisch-räumliche Ziele des Parkprojekts; dabei ist sowohl den Schutzaspekten (Art.20 PÄV) wie den Nutzungsaspekten (Art.21 PÄV) Beachtung zu schenken*
- *Parkperimeter (inkl. Darstellung in der Richtplankarte)*
- *Räumliche Koordinationsaufgaben (ggf. Massnahmen bei räumlichen Konflikten)*
- *Vorgaben für die Umsetzung, insbesondere durch Kanton und Gemeinden.*

*Mit der Aufnahme der Pärke in den kantonalen und der regionalen Richtpläne wird die Voraussetzung geschaffen, dass der Bund für die Pärke von nationaler Bedeutung das Label und die Betriebsbewilligung erteilen kann.*

*Der Parkvertrag regelt das Verhältnis zwischen Parkträgerschaft und den Parkgemeinden. Die darin enthaltenen Zielsetzungen sind für diese beiden Parteien bindend. Die Gemein-*

*den stimmen darüber ab, ob sie dem Parkvertrag beitreten. Das Ergebnis dieser Abstimmung hat Einfluss auf den Parkperimeter. Der Parkperimeter wird gestützt auf diesen Parkvertrag im Richtplan festgelegt.*

*Der Kanton und das BAFU legen in der Programmvereinbarung für jeweils 4 Jahre die Programmziele fest. Diese Programmvereinbarung löst die finanziellen Mittel von Bund und Kanton aus. Der Kanton vereinbart diese Zielerreichung mit der Parkträgerschaft mittels einer Rahmenvereinbarung. Die Ziele des Parks gemäss Parkvertrag und die Ziele der Programmvereinbarung Kanton – BAFU müssen aufeinander materiell abgestimmt sein, weil sonst die Zielerreichung nicht gewährleistet ist.*

*Die Pärkegesetzgebung entfaltet allgemein keine direkte Wirkung auf bestehende Infrastrukturen und Nutzungen sowie auf die Realisierung zukünftiger Vorhaben. Bei baulichen Vorhaben erfolgt die Interessenabwägung wie bisher im Rahmen der geltenden Gesetzgebung in den bestehenden Raumplanungs-, Konzessions-, Plangenehmigungs- und Baubewilligungsverfahren. Mit einem Eintrag in den Richtplan werden die strategischen Zielsetzungen Pärke von nationaler Bedeutung für die Behörden verbindlich.*

## A2 Ausgangslage

### A2.1 Naturpark Beverin

Die Region Surselva hat den Richtplan 2012 mit dem Naturpark Beverin ergänzt und festgesetzt (siehe erläuternder Bericht vom August 2012).

Der Regionale Naturpark Beverin umfasst 10 Gemeinden der regioViamala (Andeer, Casti-Wergenstein, Donat, Ferrera, Mathon, Lohn, Rongellen, Sufers, Tschappina und Zillis-Reischen) und 2 Gemeinden der Region Surselva (Safien, Tenna).

Für die räumliche Entwicklung im Naturpark Beverin sind insbesondere die Ziele und Grundsätze des Parkvertrags mit Raumrelevanz (Art. 2 und Art. 3) wichtig. Damit diese Ziele erfüllt werden können, bedürfen sie der Berücksichtigung durch die Vertragspartner sowie auch durch die Behörden der Region, des Kantons und des Bundes.

Die gemäss Parkkonzept geplanten Themenräume für die Angebotsgestaltung (siehe G2) können mit räumlichen Auswirkungen verbunden sein. Dabei handelt es sich um folgende, räumlich noch nicht konkret festgelegten Vorhaben oder Nutzungen:

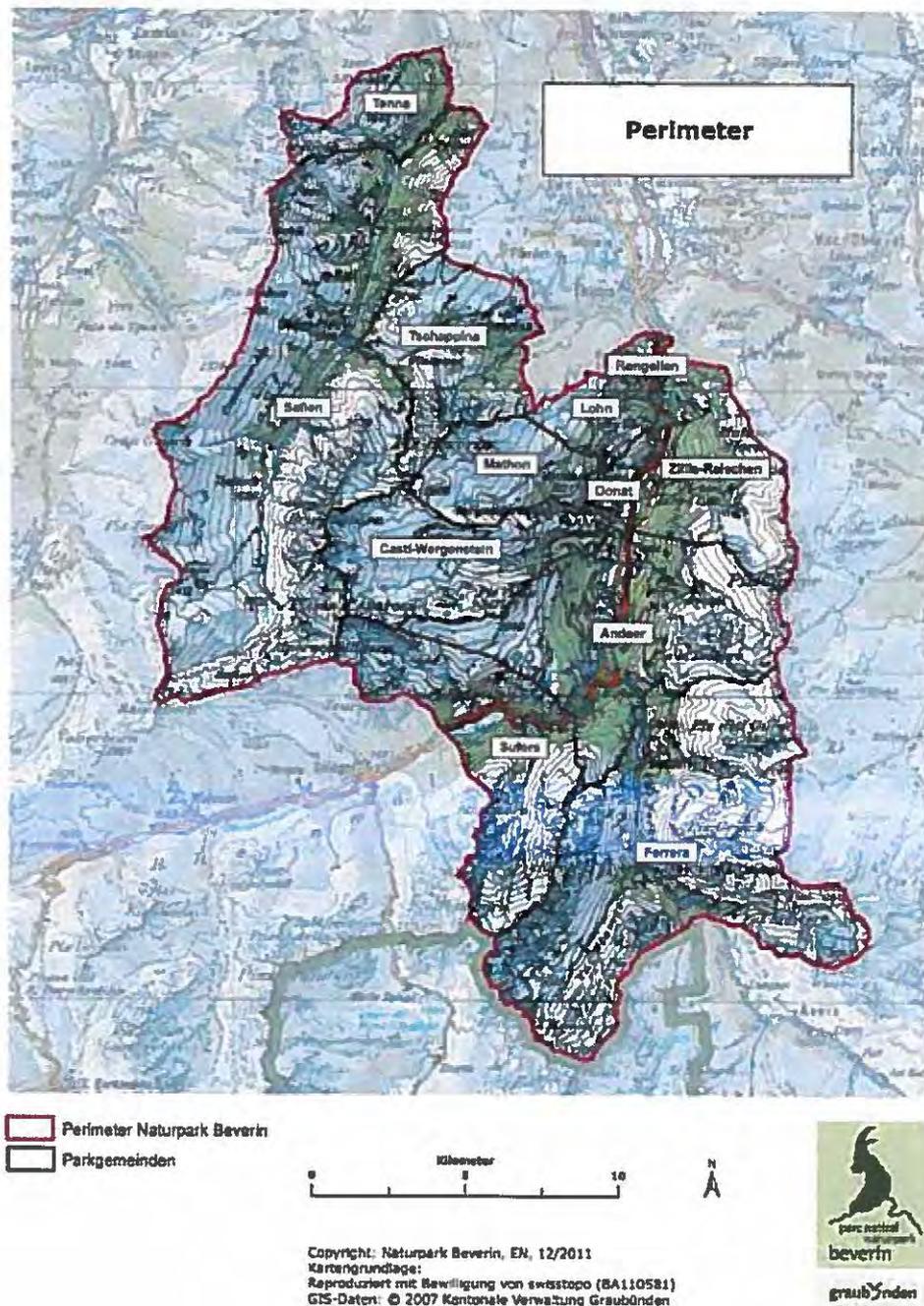
- a. Eine bessere Vernetzung der Wanderwege (Sommer, Winter) und Bikewege bzw. Ergänzung von Netzlücken in geringem Umfang
- b. Empfangsorte (an Zutrittsorten) mit Informationen zum Naturpark
- c. Informationspunkte zu den jeweiligen Themenräumen an den Ausgangspunkten für Wanderungen, etc.
- d. Beobachtungsplätze für Wild
- e. Übernachtungsangebote in dafür geeigneten Alphütten mit Umnutzung (Agrotourismus).

Das Informationskonzept sieht verschiedene Instrumente vor: Tafeln, Ausstellungen, elektronische Guides, u.a.. Tafeln werden jedenfalls sehr zurückhaltend und in der Regel in Kombination mit bestehenden Signalisationen eingesetzt. Die Infopunkte sind grundsätzlich bestehende Gebäude oder Installationen, z.B. Steinbock-Ausstellung in Wergenstein, Megalith-Ausstellung in Bärenburg, Festungsmuseum Crestawald, Solarskilift in Tenna, oder die geplanten Ausstellungsställe zum Thema historischer Bergbau in Innerferrera oder in Thalkirch (Safier Ställe), u.a.. Ein neuer Infopunkt (kein bestehendes Gebäude) könnte am Glaspass entstehen, welcher als wichtiger Ausgangspunkt zu bezeichnen ist. Die Empfangsorte sind an zentraler Lage in den Dörfern vorgesehen (Ausgangspunkte, Parkplätze, Postautohaltstellen, etc.)

Die Gestaltung dieser Angebote kann lokal und kleinflächig mit Auswirkungen auf Natur und Landschaft verbunden sein. Damit eine möglichst landschafts- und naturverträgliche Lösung bei solchen Massnahmen gewährleistet wird, legt der regionale Richtplan das Vorgehen und die Grundsätze zur Schonung von Natur und Landschaft als Spielregel fest (siehe C2 Verantwortungsbereiche, C3).

Es stellen sich keine Konflikte mit bestehenden oder geplanten Infrastrukturen, Nutzungen und Vorhaben (siehe Ziffer 4.3 erläuternder Bericht, Aug. 2012).

Der Naturpark Beverin entspricht den Leitlinien der Raumordnungspolitik des Kantons Graubünden und stimmt mit dem kantonalen Richtplan überein.



## A2.2 Parc Adula, Nationalparkprojekt

Das Gebiet um das Adulamassiv gehört zu den grössten der Schweiz ohne bedeutende menschliche Eingriffe. Eine atemberaubende Landschaft und imposante Gletscher thronen über wertvollen natürlichen Lebensräumen, in denen eine einzigartige landschaftliche und geologische Vielfalt und ein grosser Reichtum an alpiner Fauna und Flora zu finden sind.

Das Projekt Parc Adula möchte ein Zukunftsmodell für eine nachhaltige Entwicklung in den Alpenregionen schaffen. Es soll ein lebendiger Raum sein, in dem die Menschen im Einklang mit der natürlichen Umgebung leben und zusammenarbeiten. Parc Adula verfolgt somit die Idee eines Parks, in dem menschliches Schaffen, Naturschutzprinzipien und die Infrastrukturen einer modernen Gesellschaft eine ideale Ergänzung finden.

Parc Adula ist ein interkantonales und mehrsprachiges Projekt. Es umfasst die Kantone Graubünden und Tessin und bezieht 5 Regionen ein. Diese 5 Regionen umschliessen das Massiv des Adula (Deutsch: Rheinwaldhorn). Parc Adula ist ein Projekt der Regionen Surselva, regioViamala, Calanca-Mesolcina und Tre Valli, ein Projekt, das direkt von den politischen Gemeinden und Regionen getragen wird.

Das geplante Parkgebiet umfasst mit Kern- und Pufferzonen mehr als 1'000 km<sup>2</sup> und 20 Gemeinden. Es erstreckt sich über drei Kulturräume: italienische, romanische und deutsche Sprachgebiete. In der Region Surselva sind die Gemeinden Disentis/Mustér, Medel/Luc., Lumnezia, Sumvitg, Trun und Vals beteiligt.



Der Parc Adula liegt an einer Kreuzung von kontinentaler Bedeutung. Mit den nach Süden und Norden orientierten Tälern liegt der Parc Adula mitten im Herzen der Alpen, der Schweiz und Europas. Der Parc Adula liegt zwischen zwei Verkehrswegen von kontinentaler Bedeutung, der Achse des St. Gotthard und der des San Bernardino, die nicht nur Zürich und Mailand miteinander verbinden, sondern auch Nord- mit Südeuropa. Die geplante Eröffnung eines Bahnhofs in Bellinzona an der Hochgeschwindigkeitsstrecke von Alptransit wird den Besuchern einen strategisch günstigen Ausgangspunkt nur wenige Minuten vom Parc Adula entfernt bieten. Im Norden sorgt der Glacier Express, eine alpine Bahnlinie, für die Verbindung von international hochrenommierten Reisezielen wie Zermatt (Matterhorn) und St. Moritz über Andermatt und Flims-Laax. Darüber hinaus ist der Parc Adula von einem dichten Netz von Alpenpässen umgeben.



Es werden Pilotprojekte in den Bereichen Jagd, Alp- und Landwirtschaft sowie Tourismus in Zusammenarbeit mit der betroffenen Bevölkerung und Interessenvertretern erstellt.

Es liegt ein Managementplan für die Errichtung des Parks vor. Dieser macht Aussagen zum Parkgebiet, zum Projektmanagement, zur Planung, zur Finanzierung in der Errichtungsphase und enthält einen Antrag an die potenziellen Parkgemeinden.

Die Gemeindevorstände von Disentis/Mustér, Medel Luc., Sumvitg und Trun haben vor kurzem die Erweiterung des Parkperimeters in Richtung Norden, d.h. über den Rhein hinaus, beschlossen. In der Richtplankarte ist der neue Perimeter der Umgebungszone eingetragen.

Ziel ist den Parc Adula bis 2015 zu errichten.

## B2 Leitüberlegungen

### Zielsetzung

Natur- und Landschaftswerte, Ortsbilder und Kulturwerte schützen und entwickeln. Qualitäten respektvoll und nachhaltig für die Regionalentwicklung in Wert zu setzen. Gleichgewicht zwischen Schutz und Nutzung im Rahmen der Parkkonzepte anstreben.

Die Pärkegesetzgebung ist eine Fördervorlage für Parkprojekte, welche auf freiwilliger Basis entstehen. Sie formuliert Anforderungen, die für eine Verleihung des Parklabels sowie für die Zusprache von Finanzhilfen erfüllt sein müssen. Damit entfaltet die Pärkegesetzgebung keine direkte Wirkung auf bestehende Infrastrukturen und Nutzungen sowie auf die Realisierung zukünftiger Vorhaben.

### Ziele und Grundsätze für den regionalen Naturpark Beverin

- a. Die richt- und nutzungsplanerischen Festlegungen innerhalb des Parkperimeters behalten ihre Gültigkeit
- b. Festlegungen in Sachpläne und Konzepte des Bundes behalten ihre Gültigkeit (namentlich SÜL).
- c. Die Zugehörigkeit zum Naturpark erlaubt die Erneuerung und Erstellung von Infrastrukturanlagen und Bauten.
- d. Die Pärkegesetzgebung und die Zugehörigkeit zum Naturpark Beverin schaffen keine zusätzlichen gesetzlichen Auflagen. Es ändert nichts an der Zuständigkeit und am Verfahren bei der Bewilligung von Bauten und Anlagen.
- e. Die von den Standortgemeinden beschlossenen raumrelevanten Ziele und Grundsätze gemäss Art. 2 und Art. 3 Parkvertrag zur Erhaltung und Entwicklung von Natur- und Landschaft sowie eine nachhaltig betriebene Wirtschaft sind bei den raumplanerischen Tätigkeiten und bei Vorhaben mit räumlichen Auswirkungen zu beachten.
- f. Die Interessenabwägung erfolgt fallweise im Rahmen einer Gesamtbetrachtung, d. h. Schutz (Art. 20 PÄV) und Nutzen (Art. 21) sind gegeneinander abzuwägen. Diese Abwägung erfolgt im Rahmen der bestehenden Raumplanungs-, Konzessions-, Plangenehmigungs- und Baubewilligungsverfahren durch die jeweils dafür zuständige Behörde.
- g. Neue Nutzungen und Wege zu Naturschönheiten, Aussichtspunkten, Kulturobjekten, Wildbeobachtungspunkten u.a. werden so angeordnet, dass empfindliche Lebensräume (Wild, Vegetation, Gewässer, Geologie u.a.) nicht gestört oder beeinträchtigt sind. Führt die Zunahme der Besucher zu Störungen oder Schäden an Böden, Fauna, Flora und Gewässer und im Naturhaushalt werden Lenkungsmassnahmen getroffen. Lenkungsmassnahmen können sein: Information, saisonale Regelungen, vorübergehende Sperrung, Verlegung von Wegen, Lenkung in andere Gebiete usw..
- h. Das Befahren von Alp- und Forstwegen ist grundsätzlich restriktiv geregelt und der Vollzug unter den Gemeinden des Parkgebietes wird abgestimmt.
- i. Zehn Jahre nach Erteilung des Labels wird die Erreichung dieser Zielsetzung geprüft (Zielerreichungs-Controlling) und über eine erneute Labelvergabe entschieden.

### Strategische Hauptziele für den Nationalpark Adula

- a. Schaffung einer Kernzone, in der sich die Natur frei entwickeln kann und erforscht wird.
- b. Schaffung einer Umgebungszone, in der die Kulturlandschaft aufgewertet wird und ein Raum entstehen kann, in dem sich Mensch und Natur im Einklang entwickeln.
- c. Erarbeitung eines nachhaltigen Entwicklungsmodells (Model Parc Adula) mit dem Ziel, Mehrwert zu schaffen und die menschlichen Aktivitäten aufzuwerten.
- d. Gründung einer Institution, die Bildung und Wissen vermittelt und Forschung, Entwicklung, Innovation und Technologie fördert.

## C2 Verantwortungsbereiche

### Spezielle Regelungen

#### C21: Umsetzung von Vorhaben und Projekten im Naturpark Beverin:

- a. Entwicklung und Festlegung von Massnahmen zur Inwertsetzung der Themenräume im Naturpark Beverin durch die Parkträgerschaft
- b. Erarbeitung eines Vorprojektes oder Projektes und Ermittlung möglicher Konflikte mit anderen Nutzungen bzw. Schutzgebieten oder -objekten; Nachweis der Lösung der Konflikte oder Minimierung der Konflikte durch die Initianten oder die Gemeinde; evtl. Vorbereitung Rodungsgesuch, evtl. Ersatzmassnahmen nach NHV oder kantonaler Natur- und Heimatschutzgesetzgebung für Beeinträchtigung von geschützten Landschaften
- c. BAB-Bewilligung; evtl. Spezialbewilligungen (z.B. Rodung, u.a.)
- d. Festsetzung der Parkperimeter durch den Regionalverband zusammen mit den anderen betroffenen Regionalverbänden .

#### C22: Vorgehen Parc Adula:

- a. Definitive Festlegung der Kern- und Umgebungszone, Erarbeitung der Charta mit Zielen, Struktur und Finanzierung des Parks; Definition von Produkträumen und Angeboten
- b. Abstimmungen in den Gemeinden
- c. Umsetzung in der Raumplanung (räumliche Sicherung gemäss PÄV); Anpassung kant. und regionaler Richtplan sowie der Nutzungsplanungen

## D2 Erläuterungen und weitere Informationen

Siehe erläuternder Bericht zur Anpassung des kantonalen und der regionalen Richtpläne vom Aug. 2012

### Weitere Grundlagen

- Kantonaler Richtplan, Regionalpärke, regionaler Naturpark Beverin, Nr. 03.LS.01 (Zwischenergebnis; alt Nr. 04.LR.01)
- Regionaler Richtplan Regiun Surselva, Landschaftsschutz-, Ruhe- und Wintersperrgebiete, Objektblatt Nr. 2.110, beschlossen am 1. Mai 1993 und genehmigt mit RB Nr. 105 vom 18. Jan. 1994; Anpassung 2011 regionaler Richtplan, Natur und Landschaft, Pazo-lastock vom 28. Juni 2011 (betr. B Leitüberlegungen und C Verantwortungsbereiche); aktualisierter Entwurf „Natur und Landschaft“, 2.200 vom Sept. 2011
- Regionaler Richtplan regioViamala, Natur und Landschaft, Anpassung 2009, Ergänzung Naturpark Beverin, 03.LR.01 als Zwischenergebnis, Beschluss der Regionalversammlung vom 24. November 2009 und Genehmigung durch die Regierung mit RB Nr. 170 vom 14. Dezember 2010
- Parkvertrag Naturpark Beverin
- Parc Adula, Nationalparkprojekt, Managementplan mit Anhängen, 8. Jan. 2010

## E2 Objekte Pärke von nationaler Bedeutung

A = Ausgangslage

F = Festsetzung

Z = Zwischenergebnis

V = Vororientierung

Siehe kantonaler Richtplan (Stand 30. Oktober 2011), E Objekte Regionalpärke, Zwischenergebnis

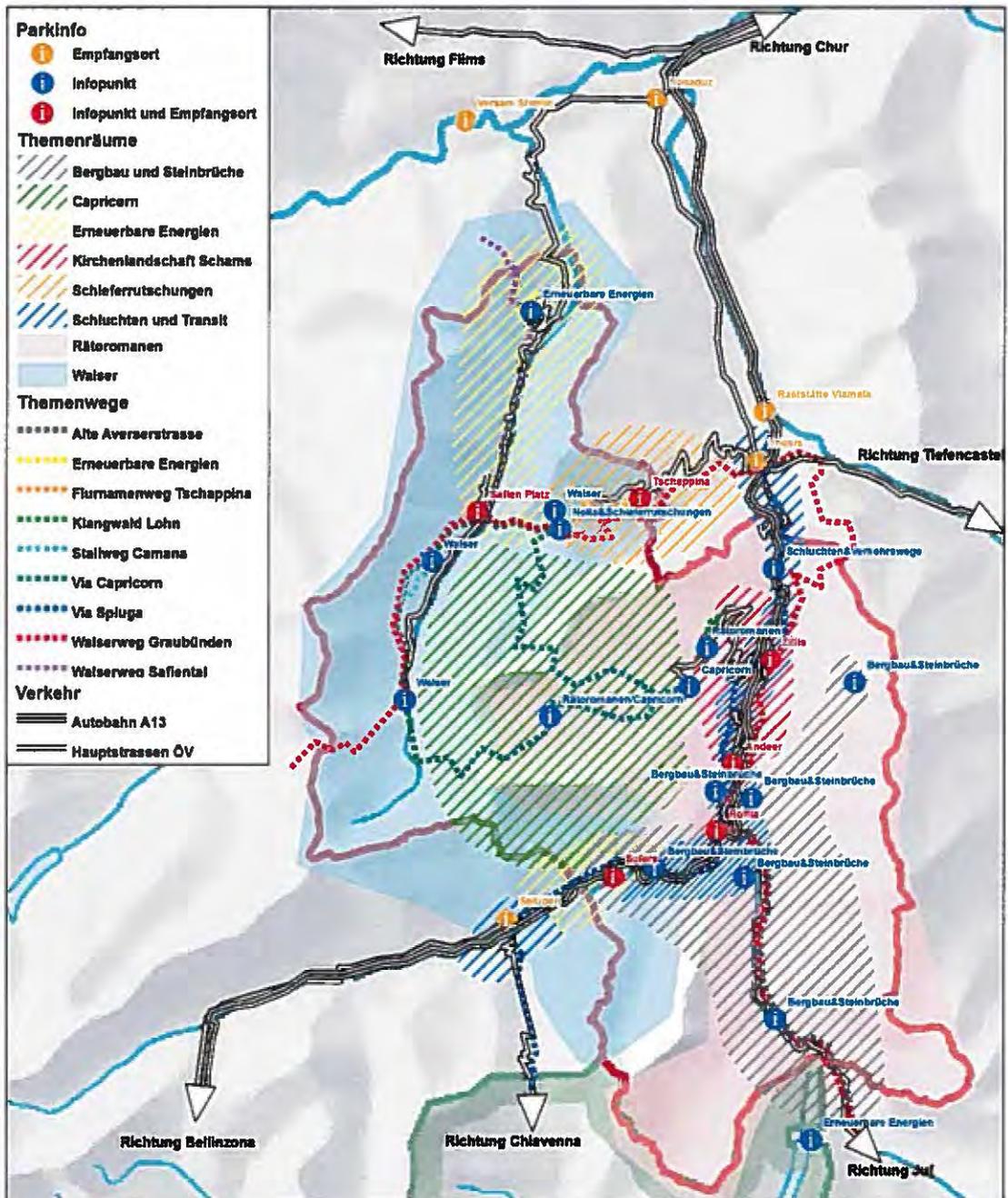
**Rot = Richtplanänderungen**

Nr. Kt.	Nr. Reg.	Standort Gemeinde	Typ	Hinweise/Massnahmen (siehe Teil C mit Anweisungen C21 bis C22)	Koordinationsstand alt	Koordinationsstand neu
08.LR.01		Beverin	Naturpark gemäss NHG und PÄV	Planung und Errichtung der einzelnen Angebote in den Themenräumen gemäss Konzept im Anhang 1; C21f		F
14.LR.01		Parc Adula	Nationalpark gemäss NHG und PÄV	Planung und Errichtung der einzelnen Produkte; C22		V

Pärkeperimeter siehe Richtplankarte 1 : 50'000 oder Konzeptkarte Einleitung

## G2 Grundlagen

### Anhang G2.1 Naturpark Beverin, Infokonzzept und Themenwege



**Infokonzzept**  
Stand 11. Juni 2012



Copyright: Naturpark Beverin, RK, 6/2012  
Kartengrundlage:  
Quelle: Bundesamt für Landestopographie  
GIS-Daten: eigene Daten



## Regionaler Richtplan Surselva

Natur und Landschaft, Naturmonument Ruinaulta / Rheinschlucht (2.230)

Aktualisierung 2014

### Beschluss der Regionalversammlung:

Ilanz, den *20.12.2014*

  
Regionalparlamentspräsident/In

Duri Blumenthal  
Aktuar



Genehmigung der Regierung mit RB Nr. *295* vom *14.4.2015*

Der Regierungspräsident  
M. Jäger



Der Kanzleidirektor  
Dr. C. Riesen





7130 Ilanz  
Via Centrala 4  
Telefon: 081 920 02 40  
Fax: 081 920 02 41  
regiun@surselva.ch  
www.regiun-surselva.ch

**In Überarbeitung**

### **3 Naturmonument Ruinaulta, 2.230**

in Überarbeitung, wird nach Abschluss des Verfahrens eingefügt

**Regionaler Richtplan Surselva**

**Natur und Landschaft, Wildruhegebiete (2.240)**

**Aktualisierung 2014**

**Beschluss der Regionalversammlung:**

Ilanz, den 20. Febr. 2014

  
Regionalparlamentspräsident  
Reto Jörger



Duri Blumenthal  
Aktuar



**Genehmigung der Regierung mit RB Nr. 295 vom 14.4.2015**

Der Regierungspräsident

M. Jäger



Der Kanzleidirektor  
Dr. C. Riesen





7130 Ilanz  
Via Centrala 4  
Telefon: 081 920 02 40  
Fax: 081 920 02 41  
regiun@surselva.ch  
www.regiun-surselva.ch

**Genehmigung**

## **4 Wildschutz- und Wildruhegebiete, 2.240**

*Natur ist für die Menschen Erholung und Ruhe. Sie bedeutet auch Erlebnisse und Herausforderung und gibt ein Gefühl von Freiheit und Abenteuer. Natur ist Lebensraum für viele Tier- und Pflanzenarten. Die Inanspruchnahme dieses Lebensraumes ist durch die Erholungsaktivitäten der Menschen (Variantenski fahren, Skitouren, Schneeschuhlaufen, Deltasegeln, Wandern u.a.) und/oder neue Erholungsanlagen (Pisten, Wanderwege Sommer oder Winter, MTB-Routen u.a.) stark gestiegen. Der Lebensraum wird für die Wildtiere immer mehr eingeengt und gestört. Besonders im Winter müssen die Wildtiere täglich ums Überleben kämpfen. Damit die Wildtiere sich ungestört zurückziehen und ungestört überwintern können, werden örtliche und zeitliche Einschränkungen als Wildruhezonen oder –gebiete für das Betreten von sensiblen Lebensräumen erlassen. Diese Einschränkungen müssen auf eine Rechtsgrundlage abgestützt sein, weil sie im Widerspruch zum Grundrecht des freien Betretens von Wald stehen.*

*Gemeinden und das Amt für Jagd- und Fischerei haben zum Schutz der wichtigen Lebensräume der Wildtiere (Winter- und Sommereinstandsgebiete) in den letzten Jahren systematisch Wildschutz- und Wildruhegebiete ausgeschieden. Bei neuen Vorhaben sind die Wildruhegebiete in die Interessenabwägung einzubeziehen und zu berücksichtigen. Einerseits geht es um eine Information über die Standorträume des Wildes und andererseits um die Regelung, wie bei neuen Vorhaben, wenn Wildruhegebiete betroffen sind, vorzugehen ist.*

### **A4 Ausgangslage**

#### **A4.1 Wintersperrgebiete im Richtplan 1993**

Im Richtplan 1993 wurden in den Randgebieten zu den erschlossenen oder geplanten Ski-gebieten Wintersperrgebiete (=Wildruhegebiete) ausgeschieden. Sie dienen dem Schutz der Wildeinstandsgebiete und dem Wald (Jungwald vor Verbiss) vor den Auswirkungen der intensiven Nutzung dieser Gebiete durch Skifahrer. Ziel war es, das Anlegen von Skiabfahrten zu verhindern und die Variantenski fahrer von diesen empfindlichen Lebensräumen fernzuhalten. Die betroffenen Gemeinden wurden angehalten im Rahmen der Nutzungsplanung detaillierte Wintersperrzonen mit einer Regelung im Baugesetz auszuscheiden. Die Bergbahnen wurden verpflichtet für die Markierung der Gebiete und die Information der Benutzer der Transportanlagen zu sorgen. Diese Ausscheidung der Wintersperrgebiete ist vollständig überholt, weil inzwischen viele Gemeinden Wildruhegebiete in der Nutzungsplanung oder gemäss kantonalem Jagdgesetz ausgeschieden haben.

#### **A4.2 Aktualisierung Wildruhegebiete**

Die im Richtplan 1993 ausgeschiedenen Gebiete werden in den Skigebieten aktualisiert und neu für die ganze Region festgelegt (siehe Richtplankarte). Wildruhegebiete werden entweder nach Art. 27 Jagdgesetz oder im Rahmen der Nutzungsplanung durch die Gemeindeversammlung beschlossen. Die Wildruhegebiete, welche bereits in der Nutzungs-

planung festgelegt und genehmigt sind, werden neu als Ausgangslage bezeichnet. Die ergänzten Gebiete werden neu festgesetzt. Wo noch Konflikte mit anderen Nutzungen, z.B. Erholungsaktivitäten bestehen, wird das Wildruhegebiet als Zwischenergebnis festgelegt.

## B4 Leitüberlegungen

### Zielsetzung

Die Wildruhegebiete (alt Wintersperrgebiete) dienen dem Schutz der Wildeinstandsgebiete und dem Schutz des Waldes (Jungwald) vor intensiver Nutzung dieser Gebiete durch Skifahrer (Variantenskifahren oder Skitourenfahren) oder andere Erholungsaktivitäten (z. B. Schneeschuhwandern, Biken u.a.).

### Grundsätze Wildruhegebiete (alt Wintersperrgebiete)

- a. Wildruhegebiete sind vor Störungen durch Erholungsaktivitäten möglichst freizuhalten.
- b. Die Gebiete sind im Gelände zu markieren oder es sind an Zugangsorten Informationstafeln anzubringen.
- c. Die Gemeinden mit Wildruhegebieten scheidern in der Nutzungsplanung eine Wildruhezone mit einer entsprechenden Regelung im Baugesetz aus.
- d. Die Markierung der Gebiete und die Information der Benutzer der touristischen Transportanlagen haben die Bergbahnunternehmungen vorzunehmen.

## C4 Verantwortungsbereiche

### C41: Grundsätze Wildruhegebiete (alt Wintersperrgebiete)

- a. Die Gemeinden mit Wildruhegebieten scheidern in der Nutzungsplanung eine Wildruhezone mit einer entsprechenden Regelung im Baugesetz aus.
- b. Die Markierung der Gebiete und die Information der Benutzer der touristischen Transportanlagen haben die Bergbahnunternehmungen vorzunehmen.

## D4 Erläuterungen und weitere Informationen

Der Anstoss zur Ausscheidung von Wildruhegebieten kommt meistens von der Wildhut, der Jägerschaft oder aus Ornithologenkreisen. In der Regel ist es ein regionales Problem wie Bestandesabnahme in einem optimalen Wildeinstandsgebiet, erhöhte Fallwildzahlen oder auch Wildschäden im Wald. Vorschläge für Wildruhegebiete werden in der Regel in interdisziplinären Arbeitsgruppen erarbeitet.

Dem Bund stehen zum Schutz der Wildtiere folgende Mittel zur Verfügung:

- Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ); Jagdbanngebiet Beverin, Jagdbanngebiet Pez Vial-Greina
- Verordnungen über Wasser- und Zugvogelreservate (WZVV)
- Nationalparkgesetz

Das Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSG) und auch das eidg. Waldgesetz (WaG) stellen Rechtgrundlagen zur Verfügung, welche die Kantone ermächtigen, Bestimmungen zum Schutz der Wildtiere vor Störungen zu erlassen.

Im Kanton Graubünden können die Gemeinden auf der Grundlage des kantonalen Jagdgesetzes (KJG, Art. 27) den Zutritt zu Wildeinstandsgebieten örtlich und zeitlich einschränken und in der Nutzungsplanung verankern. Die meisten Wildruhezonen im Kanton Graubünden gelten im Winterhalbjahr. Sie gelten für jedermann, richten sich aber vor allem an Wintersportler. Sie dürfen in der festgelegten Zeit nur auf den in der Wildruhezonenkarte eingezeichneten Wegen betreten werden. Ein Verlassen dieser Wege ist während dieser Zeit untersagt. Insbesondere sind das Suchen von Abwurfstangen und jegliche Wintersportaktivitäten in dieser Zeit in den ganzen Wildruhezonen untersagt. Es wurden aufgrund von Vereinbarungen auch Zonen mit Überflugbeschränkungen für Gleitschirmflieger und Deltasegler erlassen.

Die meisten Wildruhezonen sind im Gelände einheitlich markiert. Plastiktafeln mit Kartenausschnitten werden an Wegen und Sammelpunkten (Parkplätze) aufgestellt, wichtige Stellen im Gelände mit Absperrbändern markiert.

## E4 Objekte Wildruhegebiete

Rot = Richtplanänderungen

VEJ = Verordnung eidg. Jagdgesetz

KJG = kantonales Jagdgesetz

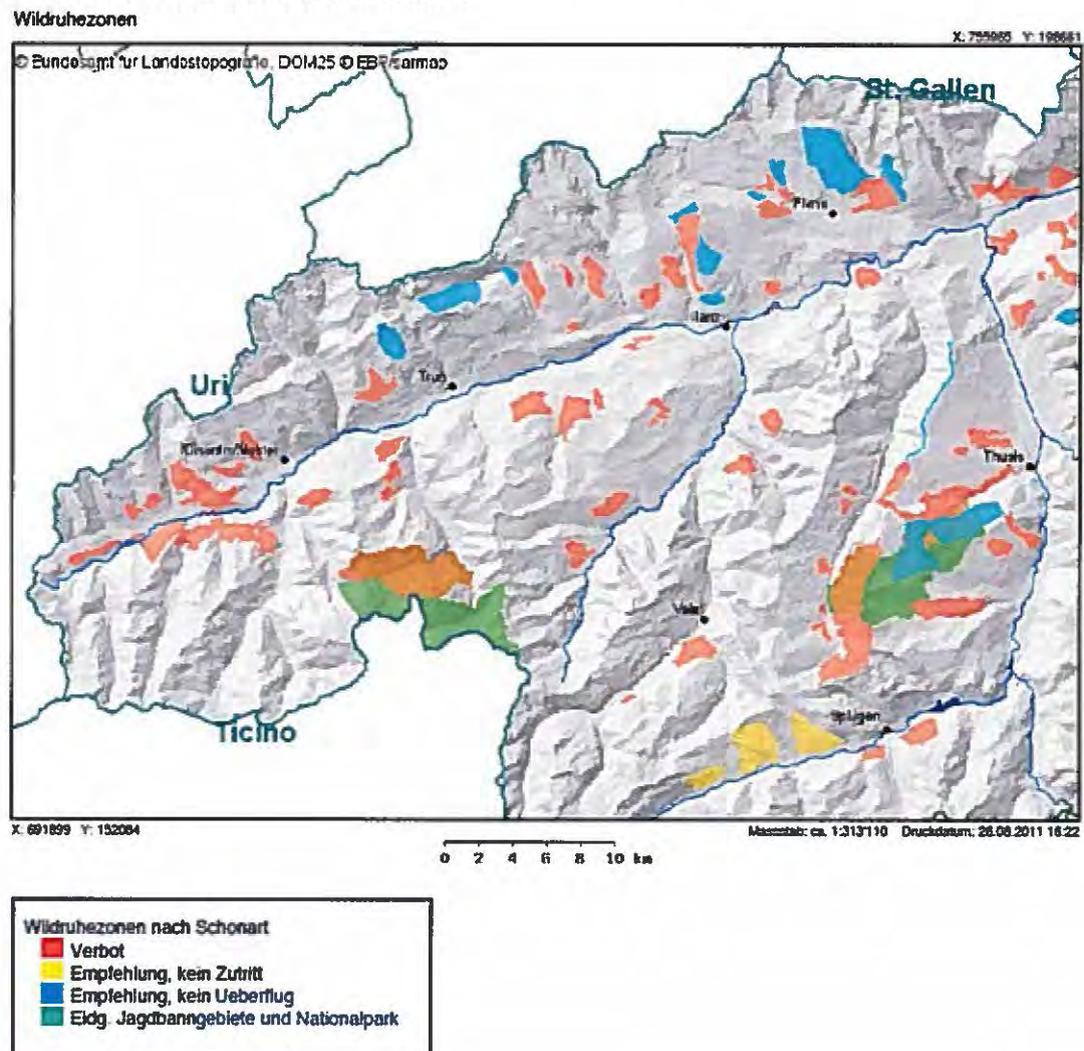
Nr. Kt.	Nr.	Name Gebiet Gemeinde/Fraktion	Regelung NUP KJG Vereinb.	Hinweise/Massnahmen (siehe Teil C mit Anweisungen C41)	Koordinations- stand alt	Koordinations- Stand neu
100		Pez Vial-Greina, Medel, Vrin	VEJ	Durchgang nur auf markierten Abfahrten, Routen und Loipen gemäss Skiroutenkarte gestattet (eidg. Jagdbanngebiet)		A
1273201		Fidazerwald; Flims	KJG	Zutrittsverbot, durchqueren auf eingezeichnetem Weg gestattet		A
1273202		Stretg; Flims	KJG	Zutrittsverbot (zu Fuss und Wintersportarten)		A
1273203		Preuls; Flims	KJG	Zutrittsverbot (zu Fuss und Wintersportarten)		A
1273401		Alp Mora; Trin Überflug	Abmachung	300m Mindestabstand zum Gelände bei Thermiksuche entlang dem Grat Richtung Trin. Kein Kratzen über dem Gebiet in Richtung Bargis.		A
198101		Furnal, Rubi; Breil/Brigels	KJG	Zutrittsverbot, durchqueren auf eingezeichnetem Weg gestattet		A
198102		Val Traversa; Breil/Brigels	KJG	Zutrittsverbot, durchqueren auf eingezeichnetem Weg gestattet		A
198103		Frisal; Breil/Brigels Überflug	Abmachung	300m Mindestabstand zum Gelände		A
198104		Val Frisal; Breil/Brigels Überflug	Abmachung	300m Mindestabstand zum Gelände		A
198201		Tir-Crest dil Peter; Disentis/Mustér	NUP	Zutrittsverbot (zu Fuss und Wintersportarten)		A
198202		Aua da Gep-Plaun Menisch; Disentis/Mustér	NUP	Zutrittsverbot, durchqueren auf eingezeichnetem Weg gestattet		A
198203		Bostg; Disentis/Mustér	KJG	Zutrittsverbot (zu Fuss und Wintersportarten)		A
198301		Val Lavaz; Medel/Lucmagn	KJG	Zutrittsverbot, durchqueren auf eingezeichnetem Weg gestattet		A

198302	Uaul Soliva; Medel/Lucmagn	KJG	Zutrittsverbot, durchqueren auf eingezeichnetem Weg gestattet		A
198303	Palius / Cavorgia; Medel/Lucmagn	KJG	Zutrittsverbot, durchqueren auf eingezeichnetem Weg gestattet		A
198501	Fecler dil Paster; Sumvitg	NUP	Zutrittsverbot (zu Fuss und Wintersportarten)		A
198502	Sutgletscher; Sumvitg	VEJ, NUP	Durchgang nur auf markierten Abfahrten, Routen und Loipen gemäss Skiroutenkarte gestattet		A
198503	Uaul Puzastg; Sumvitg	NUP	Zutrittsverbot (zu Fuss und Wintersportarten)		A
198504	Val Murtès; Sumvitg	NUP	Zutrittsverbot (zu Fuss und Wintersportarten)		A
198505	Val Naustgel; Sumvitg	NUP	Zutrittsverbot (zu Fuss und Wintersportarten)		A
198506	Piz Ner; Sumvitg Überflug	Abmachung	300m Mindestabstand zum Gelände		A
198601	Aufforstung Selva; Tujetsch	NUP	Zutrittsverbot, durchqueren auf eingezeichnetem Weg gestattet		A
198602	Calmut; Tujetsch	NUP	Zutrittsverbot (zu Fuss und Wintersportarten)		A
198603	Cuolm da Vi; Tujetsch	NUP	Zutrittsverbot, durchqueren auf eingezeichnetem Weg gestattet (gemäss NUP) Konflikt mit geplanter Ski-gebietsverbindung Sedrun-Disentis; Wildruhegebiet wird im Skigebietsverbindungskorridor aufgehoben		A Z
198604	L'Ondadusa; Tujetsch	NUP	Zutrittsverbot (zu Fuss und Wintersportarten)		A
198605	Pulanera; Tujetsch	NUP	Zutrittsverbot (zu Fuss und Wintersportarten)		A
198606	Tigom; Tujetsch	NUP	Zutrittsverbot, durchqueren auf eingezeichnetem Weg gestattet		A
198607	Uaul Cavorgia; Tujetsch	NUP	Zutrittsverbot, durchqueren auf eingezeichnetem Weg gestattet		A
257201	Alp da Schnaus, Muota; Falera, Flims, Laax, Ladir, Ruschein Überflug	Abmachung	300m Mindestabstand zum Gelände unterhalb 2100m ü.M. kein Kratzen und Soaren an der Muota. Überflug vom Crap Richtung Oberland nicht unter 2400m ü.M.		A
257202	Flimserstein; Falera, Flims, Laax, Ladir, Ruschein Überflug	Abmachung	300m Mindestabstand zum Gelände. Cassonsbahn Richtung Flimserstein nicht überfliegen. Soaren über Spalegnawald gestattet.		A

257203	Nagiens; Falera, Flims, Laax, Ladir, Ruschein Überflug	Abmachung	300m Mindestabstand zum Gelände unterhalb 1900m ü. M. und östlich und unterhalb des Grates. Kein Kratzen östlich und unterhalb des Grates.		A
257204	Gonda; Falera, Saggogn, Schluein	KJG	Zutrittsverbot (zu Fuss und Wintersportarten)		A
257205	Fuorcla; Falera, Laax	KJG	Zutrittsverbot (zu Fuss und Wintersportarten)		A
257206	Tschessas/Uaul Sec; Falera, Laax	KJG	Zutrittsverbot (zu Fuss und Wintersportarten)		A
257501	Plaun, Laax Überflug	Abmachung	300m Mindestabstand zum Gelände		A
257502	Alp Plaun; Laax	KJG	Zutrittsverbot (zu Fuss und Wintersportarten)		A
257503	Alp Nagiens; Laax	KJG	Zutrittsverbot (zu Fuss und Wintersportarten)		A
257601	Grotta; Ladir, Ruschein Überflug	Abmachung	300m Mindestabstand zum Gelände.		A
257801	Uaul Verd; Pitasch	KJG	Zutrittsverbot (zu Fuss und Wintersportarten)		A
258001	Valledras; Ruschein	KJG	Zutrittsverbot, durchqueren auf eingezeichnetem Weg gestattet		A
258701	Roggarueti, Lengwald-Bannwald; Sa-fiental	KJG	Zutrittsverbot, durchqueren auf eingezeichnetem Weg gestattet		A
259501	Uaul da Fiugs - Uaul da Suloms; Lumbrein	KJG	Zutrittsverbot (zu Fuss und Wintersportarten)		A
259901	Uaul da Punt; Suraua (Camuns)	KJG	Zutrittsverbot, durchqueren auf eingezeichnetem Weg gestattet		A
260301	Marcheggen; Vals	KJG	Zutrittsverbot, durchqueren auf Wegen gestattet		A
260302	Zervreila; Vals	KJG	Zutrittsverbot, durchqueren auf Wegen gestattet		A
260502	Uaul da Vella; Vella	KGJ	Zutrittsverbot (zu Fuss und Wintersportarten)		A
260601	Alp Cuolm, Manglatsch, Val Zordas; Vrin	KJG	Zutrittsverbot (zu Fuss und Wintersportarten)		A
261101	Con Ault; Waltensburg, Andlast	KJG	Zutrittsverbot, durchqueren auf eingezeichnetem Weg gestattet		A
261201	Schlettertobel; Obersaxen	KJG	Zutrittsverbot (zu Fuss und Wintersportarten)		A
261202	Horawaldwald; Obersaxen	KJG	Zutrittsverbot, durchqueren auf eingezeichnetem Weg gestattet		A
261203	Nallwald; Obersaxen	KJG	Zutrittsverbot (zu Fuss und Wintersportarten)		A
261204	Armsch; Obersaxen	KJG	Zutrittsverbot (zu Fuss und Wintersportarten)		A

261205	Dachli; Obersaxen	KJG	Zutrittsverbot (zu Fuss und Wintersportarten)		A
261501	Uaul Grond; Siat	KJG	Zutrittsverbot (zu Fuss und Wintersportarten)		A
261502	Run Sut-Darpagaus; Rueun, Siat	KJG	Zutrittsverbot (zu Fuss und Wintersportarten)		A
261601	Alp Dadens, Dadens; Waltensburg	KJG	Zutrittsverbot (zu Fuss und Wintersportarten)		A
300	Piz Beverin; Casti-Wergenstein, Flerden, Lohn, Mathon, Safiental	VEJ	Durchgang nur auf markierten Abfahrten, Routen und Loipen gemäss Skiroutenkarte gestattet		A
365101	Bäch; Safiental	NUP	Zutrittsverbot (zu Fuss und Wintersportarten)		A
365102	Hof, Safiental	NUP	Zutrittsverbot (zu Fuss und Wintersportarten)		A
365103	rechte Talseite; Safiental	NUP	Zutrittsverbot (zu Fuss und Wintersportarten)		A
365104	Wanna; Safiental	NUP	Zutrittsverbot (zu Fuss und Wintersportarten)		A

### Übersicht Wildruhezonen Surselva



## **F Planungsverfahren und Mitwirkung**

Nov. 2012	Entwurf Richtplananpassung; Beratung im Regionsvorstand
Jan. 2013	Vernehmlassung und Vorprüfung
Juni/Juli 2013	Auswertung Vernehmlassung und Vorprüfung, Besprechung mit Vorstand 1. Juli 2013, Ergänzung und Bereinigung Entwurf
Aug. 2013	Verabschiedung durch den Vorstand für die öffentliche Auflage
Sept. 2013	öffentliche Auflage
Dez. 2013	Auswertung der Einwände
Jan. 2013	Behandlung der Einwände durch den Vorstand und Bereinigung
Febr. 2014	Beschluss durch das Regionalparlament Einreichung zur Genehmigung bei der Regierung